



Regulativ

*für die dem ÖFB
angehörigen Vereine, Spieler
und genehmigten
Spielervermittler*

gültig ab 1. Juli 2004

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINES

- § 1 Gemeinnützigkeit
- § 2 Verantwortung der Vereine
- § 3 Einteilung der Spieler
- § 4 Spielberechtigung
- § 5 Neuanmeldung
- § 6 Registrierung der Spieler

II. ABSCHNITT: ÜBERTRITTSBESTIMMUNGEN

- § 7 Allgemeine Übertrittsbestimmungen
- § 8 Vereinswechsel im Freigabeverfahren
- § 9 Vereinswechsel ohne Freigabe für Amateure
- § 10 Ausbildungs- und Förderungsentschädigung für Amateure
- § 11 Vereinswechsel von Amateurspielern nach Abmeldung und Wartezeit
- § 12 Amtliche Freigabe für Amateure
- § 13 Auflösung und Sperre von Vereinen
- § 14 Zusammenschluß von Vereinen
- § 15 Anmeldezeit, Spielberechtigung und Übertrittszeiten für Vereine der Bundesliga
- § 16 Auslandsübertritte
- § 17 Reamateurisierung
- § 18 Gastspieler

III. ABSCHNITT: SONDERBESTIMMUNGEN FÜR NICHTAMATEURE

- § 19 Abschluss und Dauer von Spielerverträgen
- § 20 Inhalt von Spielerverträgen
- § 21 Vereinswechsel während der Vertragsdauer
- § 22 Ablauf von Spielerverträgen
- § 23 Vorzeitige Auflösung von Spielerverträgen
- § 24 Pflichten eines Spielers

IV. ABSCHNITT: SCHLICHTUNGS-, DISZIPLINAR- UND SCHIEDSVERFAHREN

- § 25 Zuständigkeit
- § 26 Verfahrensarten

V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 27 Übergangsregelungen
- Anhang: Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINES

§ 1 Gemeinnützigkeit

Aus den Satzungen der Vereine der Landesverbände und der Bundesliga (Landesverbände und Bundesliga in der Folge kurz „Verbände“ bezeichnet) muss hervorgehen, dass sie auf gemeinnütziger Basis geführt werden. Die Satzungen müssen eine Bestimmung folgenden Inhaltes haben: „Das aktive und passive Wahlrecht von Vereinsmitgliedern, die Nichtamateure im Sinne des Regulativs des ÖFB sind, ruht für die Zeit dieses Vertragsverhältnisses. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vereins, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen“. Die Bundesliga kann für ihren Bereich auch Mitglieder aufnehmen, die in einer anderen Rechtsform auftreten.

§ 2 Verantwortung der Vereine

- (1) Die Vereine haben Spieler, Funktionäre und Angestellte mit den einschlägigen Vorschriften des ÖFB und der Verbände vertraut zu machen; dies gilt insbesondere auch für die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Steuern, Abgaben, Sozialversicherungspflicht, Ausländerbeschäftigung). Unkenntnis dieser Bestimmungen verhindert nicht das Eintreten von Rechtsfolgen.
- (2) Jeder Verein ist für die diese Bestimmungen berührenden Handlungen oder Unterlassungen seiner Spieler, Funktionäre, Angestellten und Bevollmächtigten, unabhängig von deren Eigenverantwortung, verantwortlich.

§ 3 Einteilung der Spieler

- (1) Die bei den Vereinen gemeldeten Spieler haben den Status
 - (a) Amateur oder
 - (b) Nichtamateur (Vertragsspieler und Berufsfußballer)

Die in diesen Bestimmungen verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

Der Verband legt den Status der bei ihm registrierten Spieler aufgrund der ihm erteilten Informationen fest. Der Status des Spielers ist im Spielerpass zu vermerken.

In Streitigkeiten bezüglich des Status eines Spielers bei einem Transfer entscheidet der Kontroll- und Meldeausschuss bzw. der Senat 2 des zuständigen Verbandes.

(2) Amateure

- (a) Amateure sind Spieler, die zu ihrem Freizeitvergnügen den Fußballsport betreiben und für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Sportart Fußball neben den Auslagenersätzen gemäß lit. b Entgelt erhalten können, welches die jeweilige Geringfügigkeitsgrenze (1.1.2004 € 316,19 pro Monat) nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) nicht überschreitet.
- (b) Der Ersatz der Auslagen für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit einem Spiel, sowie der Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherung ist zulässig und hat keinerlei Auswirkungen auf den Amateurstatus eines Spielers.

(3) Nichtamateure (Vertragsspieler und Berufsfußballer)

- (a) Jeder Spieler, der für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sportart Fußball ein Entgelt erhält, welches den in § 3 Abs. 2 lit. a festgelegten Betrag überschreitet, gilt als Nichtamateur, es sei denn, er hat in Übereinstimmung mit § 17 (Reamateurisierung) den Status eines Amateurs wiedererlangt.
- (b) Vertragsspieler sind Spieler, die für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Sportart Fußball Entgelt erhalten, welches den in Abs. 2 lit. a festgelegten Betrag überschreitet und € 600,- pro Monat unterschreitet. Abs. 2 lit. b ist sinngemäß anzuwenden.
- (c) Berufsfußballer sind Spieler, die für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Sportart Fußball Entgelt erhalten und nicht unter lit. b (Vertragsspieler) fallen.
- (d) Zwischen jedem als Nichtamateur gemeldeten Spieler und dem ihn beschäftigenden Verein muss ein schriftlicher Vertrag gemäß III. Abschnitt abgeschlossen werden. Dieser Vertrag muss eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr und einer Höchstlaufzeit von fünf Jahren haben. Der Vertrag muss allen einschlägigen Gesetzen, den FIFA-Vorschriften und jeglichen verbandsinternen Vorschriften entsprechen. Eine Kopie dieses Vertrages ist beim betreffenden Verband binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss zu hinterlegen.

- (e) Einigen sich die Vertragspartner auf eine vorzeitige Auflösung des Vertrages, haben sie den Verband davon binnen 3 Kalendertagen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Nachwuchsspieler sind Spieler, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Bewerb für Nachwuchsmannschaften beginnt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und können sowohl Amateure als auch Nichtamateure sein. Für sie gelten neben den allgemeinen Bestimmungen die Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb.

§ 4 Spielberechtigung

- (1) Ein Spieler darf sich nur für jenen Verein als Spieler betätigen, für den er beim zuständigen Verband gemeldet ist. Alle ordnungsgemäß gemeldeten Spieler sind in den jeweiligen Bewerbungen der Verbände spielberechtigt.
- (a) Amateure und Vertragsspieler, gemäß § 3 Abs. 3 lit. b, sind in allen Bewerbungen der Verbände spielberechtigt.
 - (b) Berufsfußballer sind nur für Vereine der Bundesliga sowie in Bewerbungen der Regionalligen und der höchsten Spielklassen der Landesverbände spielberechtigt.
 - (c) Nachwuchsspieler sind überdies nur nach den Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb und den Meisterschaftsregeln des ÖFB spielberechtigt.
- (2) Ein Verband darf die Spielberechtigung nur bei Erfüllung nach folgender Voraussetzungen erteilen:
Der anzumeldende Spieler
- (a) war zuvor noch bei keinem Verein gemeldet (Neuanmeldung § 5) oder
 - (b) wechselt gemäß den nationalen Übertrittsbestimmungen zwischen zwei dem ÖFB angehörigen Vereinen oder
 - (c) wird zwischen zwei Vereinen, die verschiedenen Nationalverbänden angehören, transferiert und besitzt einen durch den Nationalverband, den der Spieler verlassen hat, ausgestellten Freigabeschein.
- (3) Ein Spieler erwirbt mit dem Einlangen der ordnungsgemäßen Anmeldung (§ 3 der Bestimmungen über die Spielerpässe) beim zuständigen Verband das Recht zur Teilnahme an Freundschafts- und Bewerbungsspielen. Bei der Anmeldung von Nichtamateuren ist dem Verband mit der

Anmeldung eine Ausfertigung des Spielervertrages vorzulegen. Zum Nachweis der Spielberechtigung des Spielers dient der Spielerpass.

- (4) Ein Nichtamateurl ist für seinen Verein erst nach Durchführung eines Reamateurisierungsverfahrens gemäß § 17 als Amateurspielberechtigt.

§ 5 Neuanmeldung

- (1) Zur Ausübung des Fußballsports bei einem Verein ist eine schriftliche Anmeldung des Spielers beim zuständigen Verband mit dem vorgeschriebenen Formular „Anmeldeschein/Formular für den Vereinswechsel“ erforderlich. Vor der Anmeldung erhält der Spieler die vierte Durchschrift des vorgeschriebenen Formulars durch den anmeldenden Verein. Bei der Anmeldung eines Spielers, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular erforderlich.
- (2) Eine Neuanmeldung kann jederzeit erfolgen.
- (3) Erfolgt die Erstanmeldung eines Nachwuchsspielers vor Vollendung des 13. Lebensjahres, so kann er auf Antrag über den Kontroll- und Meldeausschuss des zuständigen Landesverbandes einen einmaligen Vereinswechsel innerhalb des ersten Jahres, berechnet ab dem Datum der Erstanmeldung, vornehmen.
- (4) Alle Spieler müssen sich vor der Erstanmeldung einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung unterziehen. Der Tauglichkeitsvermerk ist auf dem Anmeldeschein einzutragen.
- (5) Nichtösterreicher mit Hauptwohnsitz in Österreich, die bei der Neuanmeldung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind, solange diese Voraussetzungen zutreffen, hinsichtlich ihrer Meisterschaftsspielberechtigung bis zu einem Übertritt zu einem ausländischen Verein österreichischen Spielern gleichgestellt. Im Spielerpass muss der Vermerk „Einem Österreicher gleichgestellt“ angebracht sein.

§ 6 Registrierung von Spielern

- (1) Der ÖFB registriert alle Spieler durch elektronische Datenverarbeitung (Zentralkartei). Die Feststellung der Melde- und Spielberechtigung und die Ausstellung der Spielerpässe obliegt den zuständigen Verbänden über das vernetzte EDV-System. Für Nachwuchsspieler sind die Landesverbände zuständig.
- (2) Die zuständigen Verbände haben offizielle Register für Nichtamateure zu führen und Auszüge aus diesen Registern anderen Verbänden auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der zuständige Verband darf einem Spieler eines anderen Nationalverbandes die Spielberechtigung nur dann ausstellen, wenn der ÖFB vom abtretenden Nationalverband eine Bestätigung für die Übertragung der Registrierung erhalten hat (internationaler Freigabebeschein) sowie im Falle eines Nichtamateurs eine Kopie des Vertrages zwischen dem Spieler und seinem neuen Verein erhalten hat. Im übrigen wird auf Kapitel IV (Internationaler Freigabebeschein) des FIFA-Regulativs verwiesen.
- (4) Nach Durchführung der Anmeldung erhält der Spieler einen Spielerpass, der zur Feststellung seiner Identität und Spielberechtigung dient. Es gelten die entsprechenden Vorschriften der Bestimmungen über die Spielerpässe.

II. ABSCHNITT ÜBERTRITTSBESTIMMUNGEN

§ 7 Allgemeine Übertrittsbestimmungen

- (1) Ein Spieler, der entweder als Amateur oder Nichtamateur in einem Wettbewerb spielen möchte, der von einem Nationalverband organisiert oder anerkannt wird, muss bei diesem Nationalverband angemeldet sein.
- (2) Für die Anmeldung und den Vereinswechsel dürfen nur die vom ÖFB aufgelegten Formulare verwendet werden. Der ÖFB und die Verbände heben für jede Spielieranmeldung eine Manipulationsgebühr ein, deren Höhe vom ÖFB festzusetzen ist.
- (3) Ein Spieler darf in einer vom ÖFB festgelegten Übertrittszeit (Sommerübertrittszeit 5. bis 15. Juli; Winterübertrittszeit 1. bis 31. Jänner) nur einen Vereinswechsel vornehmen. Davon ausgenommen ist ein Vereinswechsel gemäß § 12.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Spielervermittlern bei einem Vereinswechsel gelten das Regulativ für die vom ÖFB genehmigten Spielervermittler bzw. das Reglement der FIFA betreffend Spielervermittler.
- (5) Die Bestimmungen des § 22, Abs. 4 lit. b, der ÖFB-Satzungen über den Fristenlauf gelten sinngemäß. Bei der Vorlage von Unterlagen durch Postsendung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

§ 8 Vereinswechsel im Freigabeverfahren für Amateure

- (1) Ein Amateurspieler kann in der Sommerübertrittszeit oder in der Winterübertrittszeit eines jeden Jahres mit der Freigabe seines bisherigen Vereins den Verein wechseln (§ 7 Abs. 3).
- (2) Der Freigabevermerk ist nur gültig, wenn er
 - (a) auf dem „Anmeldeschein/Formular für den Vereinswechsel“ vermerkt ist,
 - (b) mit Unterschrift und Vereinsstampiglie des abgebenden Vereins versehen ist,
 - (c) der Verein angeführt ist, für den der Spieler freigegeben wird, und
 - (d) in der jeweiligen Winterübertrittszeit oder zwischen

- dem 1. Juni und 15. Juli der jeweiligen Sommerübertrittszeit ausgestellt ist.
- (e) mit Unterschrift des Spielers (bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auch des Erziehungsberechtigten) auf dem „Anmeldeschein/Formular für den Vereinswechsel“ versehen ist.
- (3) Der Anmeldeschein ist mit dem vollständigen Freigabevermerk innerhalb der betreffenden Übertrittszeit dem zuständigen Verband vorzulegen.
- (4) Für die Freigabe eines Spielers kann eine der freien Vereinbarung unterliegende Entschädigung gefordert werden.
- (5) Korrigierte Freigabevermerke dürfen vom Verband nicht angenommen werden. In Freigabevermerken aufgenommene Beschränkungen oder Bedingungen gelten als nicht beigesetzt. Im Freigabeverfahren sind jedoch Befristungen zulässig, wobei folgendes gilt:
- (a) In der Sommerübertrittszeit ausgestellte Befristungen sind bis zum 30. Juni des kommenden Jahres gültig. In der Winterübertrittszeit ausgestellte Befristungen sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres gültig.
- (b) Bei einer befristeten Freigabe ist eine einvernehmliche Aufhebung der Freigabe in der Winterübertrittszeit möglich, wenn dem Verband des abgebenden Vereins die Zustimmung beider Vereine und des Spielers nachgewiesen wird.
- (c) Die Rückkehr zum Stammverein gilt nicht als Vereinswechsel gemäß § 7 Abs. 3. Nach Rückkehr kann der Spieler von seinem Stammverein in der betreffenden Übertrittszeit neuerlich abgegeben oder wieder für sich angemeldet werden.
- (d) Erfolgt während der Dauer einer befristeten Freigabe eine Statusänderung eines Amateurspielers - durch Abschluss eines Vertrages für die Dauer der befristeten Freigabe oder über die Befristung hinaus - zum Nichtamateurl, so ist dies nur zulässig
- mit Zustimmung des abgebenden Vereins oder
 - durch Zahlung der Ausbildungs- und Förderungsent-schädigung gemäß dem Anhang des Regulativs bei fehlender Zustimmung des abgebenden Vereins. Die Zahlung ist vom aufnehmenden Verein an den abge-benden Verein binnen 8 Tagen ab der vorgenom-menen Statusänderung zu leisten.

- (e) Bei Vornahme einer Statusänderung entgegen lit. d
 - erlischt die Spielberechtigung des Spielers ab der vorgenommenen Statusänderung für die Dauer der befristeten Freigabe bzw. die Dauer des abgeschlossenen Vertrages und
 - erfolgt eine Anzeige gegen den Spieler und gegen den aufnehmenden Verein beim zuständigen Ausschuss bzw. Senat des zuständigen Verbandes wegen Verstoß gegen §§ 21 und 32 der Vorschriften für Strafausschüsse, sowie §§ 2 und 7 der Vorschriften für die Kontrollausschüsse. Der Ausschuss bzw. Senat hat den Zeitpunkt der Statusänderung festzustellen.
- (6) Erteilt ein Verein die Freigabe oder läuft die befristete Freigabe ab, hat der abgebende Verein innerhalb von 8 Tagen (Datum des Poststempels) den alten Spielerpass an den aufnehmenden Verein zu senden. Dieser hat den Spielerpass unverzüglich an den zuständigen Verband weiterzuleiten.

§ 9 Vereinswechsel ohne Freigabeverfahren für Amateure

- (1) Kann zwischen den Vereinen keine Einigung erzielt werden, kann in der Sommerübertrittszeit die Freigabe für einen Amateurspieler durch Zahlung einer Entschädigung gemäß § 10 und dem Anhang zu diesem Regulativ ersetzt werden.
- (2) In diesem Fall haben der aufnehmende Verein und der Spieler gemeinsam dem abgebenden Verein bis spätestens 20. Juni (Datum des Poststempels) den Übertritt mittels eines eingeschriebenen Briefes nachweislich anzuzeigen. Der aufnehmende Verein hat gleichzeitig an den abgebenden Verein die Entschädigung zu entrichten. Die Zahlung der Entschädigung an den Verband des abgebenden Vereins ist zulässig, wobei der Verband diesen Betrag ohne Aufschub an den abgebenden Verein weiterzuleiten hat.
- (3) Der Spieler ist bis spätestens 20. Juni (Datum des Poststempels) beim zuständigen Verband anzumelden.

Zur ordnungsgemäßen Anmeldung des Spielers sind erforderlich:

- (a) der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Anmelde-schein,

- (b) der schriftliche Nachweis über die erfolgte Bezahlung der Entschädigung und
- (c) der schriftliche Nachweis über die schriftliche Verständigung des abgebenden Vereins.

Der Anmeldung ist weiters ein aktuelles Passfoto für den Spielerpass anzuschließen.

- (4) Der abgebende Verein hat bis spätestens 30. Juni (Datum des Poststempels) den alten Spielerpass an seinen Verband zu senden.
- (5) Bei ordnungsgemäßer und fristgerechter Anmeldung erlangt der Spieler die Spielberechtigung für seinen neuen Verein mit 5. Juli. Bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht fristgerechter Anmeldung ist der Übertritt unwirksam.
- (6) Wechselt ein gemäß dieser Bestimmung erworbener Spieler bereits in der darauf folgenden Winterübertrittszeit im Freigabeverfahren gemäß § 8 zu einem Verein einer höheren Leistungsstufe, so erhöht sich die zu zahlende Entschädigung nachträglich auf jenen Betrag, der bei einem Wechsel gemäß § 9 zu einem Verein dieser Leistungsstufe zu zahlen gewesen wäre. Zahlungspflichtig für diesen Erhöhungsbetrag ist jener Verein, der den Spielern in der Sommerübertrittszeit gemäß § 9 erworben hat.
- (7) Haben Spieler einen Spielervertrag gemäß § 3 Abs. 3 abgeschlossen, dürfen sie während dessen aufrechten Bestandes nur im Freigabeverfahren wechseln. Nach Ablauf des Spielervertrages können sie den Verein in der Sommer- oder Winterübertrittszeit wechseln, ohne dass dafür die Zustimmung des bisherigen Vereins oder die Bezahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung erforderlich ist.

§ 10 Ausbildungs- und Förderungsentschädigung für Amateure

- (1) Die gemäß § 9 zu zahlende Entschädigung setzt sich aus einer Ausbildungs- und einer Förderungsentschädigung zusammen.
- (2) Die Ausbildungsentschädigung ist ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich bisher erbrachten Leistungen und Ausbildungskosten des abgebenden Vereins. Vom er-

werbenden Verein werden pauschal jene Kosten abgegolten, die er für die Ausbildung dieses Spielers bisher nicht aufwenden musste.

- (3) Die Förderungsentschädigung ist ein Beitrag zur Förderung der Nachwuchsarbeit des abgebenden Vereins.
- (4) Die Gesamtsumme dieser Entschädigung ergibt sich aus den im Anhang angeführten Beträgen, die vom ÖFB-Bundesvorstand festzusetzen sind.
- (5) Bei einem Vereinswechsel eines Spielers bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres ist das Alter des Spielers zum Ende der Sommerübertrittszeit maßgeblich.
- (6) Bei Spielern, die nicht unter § 3 Abs. 4 fallen, ist die Leistungsstufe der ersten Kampfmannschaft des erwerbenden und des abgebenden Vereins zum Zeitpunkt der Anmeldung des Spielers durch den erwerbenden Verein maßgeblich. Spielt dieser Verein in der folgenden Spielsaison in einer höheren oder niedrigeren Leistungsstufe, erhöht bzw. reduziert sich die Entschädigung entsprechend. Bis zum 31. August ist die Nachforderung zu bezahlen oder der überzählige Betrag zurückzuzahlen. Die Nichteinhaltung dieser Frist ist gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ÖFB zu ahnden, wirkt sich aber nicht auf die Spielberechtigung aus.
- (7) Zur Entscheidung in Streitfällen über die Höhe der Entschädigung ist der Kontrollausschuss des Verbandes des abgebenden Vereins zuständig.

§ 11 Vereinswechsel von Amateurspielern nach Abmeldung und Wartezeit

- (1) Ein Spieler darf sich nur in den ersten sechs Tagen der Sommerübertrittszeit abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen, muss eigenhändig vom Spieler unterschrieben sein und hat eingeschrieben an den Verein zu erfolgen. Bei der Abmeldung eines Spielers, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen bzw. hat dieser die Abmeldung mit zu unterfertigen.

- (2) Spieler, die dem Verein in der laufenden Sommerübertrittszeit beigetreten sind, können sich in dieser Übertrittszeit nicht wieder abmelden.
- (3) Der Verein hat den zuständigen Verband bis spätestens einen Monat nach erfolgter Abmeldung unter gleichzeitiger Vorlage des Spielerpasses und der darauf vermerkten Abmeldung zu verständigen.
- (4) Die Abmeldungen sind beim Verband zu verwahren. Der Umstand der Abmeldung ist bei der Wiederanmeldung für einen Verein auf dem Anmeldeformular zu bestätigen.
- (5) Solange ein Spieler nicht freigegeben und für einen Verein gemeldet ist, kann er jederzeit zu dem Verein, von dem er sich abgemeldet hat, zurückkehren. Ein Spieler, der nicht Nachwuchsspieler gem. § 3 Abs. 4 ist, ist mit dem Tag der Vorlage des Anmeldescheines beim Verband oder der Übergabe desselben vor Spielbeginn an den Schiedsrichter zur Weiterleitung an den Verband sofort meisterschaftsspielberechtigt.
- (6) Ab der Sommerübertrittszeit des der Abmeldung folgenden Jahres ist der abgemeldete Spieler berechtigt, sich ohne Entschädigungszahlung bei einem anderen Verein anzumelden. Der abgemeldete Spieler darf in der der Abmeldung folgenden Winterübertrittszeit von einem anderen Verein angemeldet werden, wenn gleichzeitig die Bezahlung einer Entschädigung an den Verein, dem der Spieler bisher angehörte, in der Höhe von 50 % des im Anhang ausgewiesenen Betrages nachgewiesen wird. Maßgebend für die Höhe der Entschädigungssätze und das Alter ist der Zeitpunkt der Abmeldung.
- (7) Diese Entschädigungssätze gelten für Amateurspieler, die im Spieljahr vor der Abmeldung mindestens dreimal in der ersten Mannschaft oder Amateurmansschaft von Bundesligavereinen bei Pflichtspielen zum Einsatz gekommen sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte.
- (8) Es bleibt den Landesverbänden überlassen, durch Beschluss festzulegen
 - (a) ob für Nachwuchsspieler eine Entschädigung nach Abs. 6 und 7 zu leisten ist

- (b) ob ein Spieler, welcher bis jeweils 31. Juli sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich nach erfolgter Abmeldung bei einem Verein desselben Landesverbandes nach einer Wartezeit von sechs Monaten anmelden kann.
- (9) Die unberechtigte fußballsportliche Betätigung eines in Wartezeit befindlichen Spielers hat zur Folge, dass seine Abmeldung unwirksam wird. Unberechtigte fußballsportliche Betätigung ist die Teilnahme an Pflicht- oder Freundschaftsspielen oder an Hallenfußballspielen (Verbands- oder Nichtverbandsmannschaften). Die Außerkraftsetzung der Abmeldung hat der zuständige Ausschuss des Verbandes auf Antrag des Vereines, dem der Spieler bisher angehörte, auszusprechen. Ein solcher Antrag muss binnen 14 Tagen nach Kenntnis von der unberechtigten sportlichen Betätigung beim zuständigen Verband eingebracht werden. Dagegen ist die Teilnahme an Schulfußballveranstaltungen, beruflich motivierten Fußballspielen oder am Training eines beliebigen Vereines gestattet, es sei denn, dass vom zuständigen Ausschuss des Verbandes ein Verfahren wegen Verdachts der Kaperei eingeleitet und ein Betätigungsverbot bei dem im Verfahren beschuldigten Verein ausgesprochen wird.

§ 12 Amtliche Freigabe für Amateure

- (1) Solange Nachwuchsspieler nicht abgemeldet sind, können sie bei ihrem Landesverband bei Vorliegen wichtiger Gründe (sportliche Verbesserungsmöglichkeit, vorübergehendes oder dauerndes Fehlen einer ausreichenden sportlichen Betätigungsmöglichkeit, Wohnsitzwechsel u.ä.) auf dem hierfür vorgesehenen Formular um amtliche befristete oder unbefristete Freigabe jederzeit ansuchen. Darüber entscheidet der zuständige Landesverband nach Anhören des Jugendlichen, seines gesetzlichen Vertreters und der beteiligten Vereine. Eine befristete Freigabe ist bis zum 30. Juni auszusprechen, längstens jedoch bis zum 30. Juni jenes Jahres, in dem der Spieler seine Nachwuchsspielberechtigung verliert. Die Kontrollausschüsse können die vorzeitige Auflösung von befristeten Freigaben genehmigen.
- (2) Es liegt im Ermessen des Kontrollausschusses des abgebenden Landesverbandes, eine Entschädigung bis zur Höhe der im Anhang angeführten Beträge festzusetzen.

- (3) Erfolgt während der Dauer einer befristeten Freigabe eine Statusänderung - durch Abschluss eines Vertrages für die Dauer der befristeten Freigabe oder über die Befristung hinaus - zum Nichtamateur, so gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 lit. d und e sinngemäß.
- (4) Ein Amateur, der eineinhalb Jahre, ein Nachwuchsspieler, der ein Jahr an keinem Pflichtspiel teilgenommen hat, kann sich auch dann bei einem anderen Verein jederzeit anmelden, wenn er sich zuvor nicht abgemeldet hat.

§ 13 Sperre und Auflösung von Vereinen

- (1) Wenn ein Verein länger als drei Monate rechtskräftig gesperrt ist, wenn er sich auflöst, wenn er ausgeschlossen wird, wenn er gemäß § 5 der Meisterschaftsregeln vom Vorstand des Landesverbandes von der Teilnahme an der Meisterschaft enthoben ist oder wenn er während der Meisterschaft gemäß § 34 der Meisterschaftsregeln ausscheidet, können die ihm angehörigen Spieler nach Rechtskraft der Entscheidung einem anderen Verein beitreten.
- (2) Dasselbe gilt für Nachwuchsspieler jener Vereine, die ihren Nachwuchsspielbetrieb zur Gänze eingestellt haben, sofern diese Spieler nicht in der letzten Halbsaison dreimal in der Kampfmannschaft, in der Reservemannschaft oder einer dieser gleichgestellten Nachwuchsmannschaft (z.B. Unter 21) verwendet wurden.
- (3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landesverband eine andere Regelung treffen. Wechseln Spieler hierbei den Landesverband, so haben sie eine Bestätigung des bisherigen Landesverbandes über obige Tatsachen beizubringen.

§ 14 Zusammenschluss von Vereinen

- (1) Wenn ein Zusammenschluss von Vereinen (Fusion) zwischen der Beendigung der Meisterschaft bis zum Beginn der Abmeldezeit durchgeführt wird, sind die Spieler an den neuen Verein gebunden. Wird der Zusammenschluss der Vereine zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt, haben Amateure das Recht des Vereinswechsels, wenn sie den Austritt aus dem neu entstehenden Verein binnen 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss dem Landesverband

mit eingeschriebenem Brief bekannt geben. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der zuständige Landesverband Ausnahmen bewilligen. Sind zwei Verbände betroffen, müssen beide zustimmen. Spielerverträge bleiben jedenfalls aufrecht und binden auch den neuen Verein.

- (2) Wechselt ein Spieler den Landesverband, so hat er eine Bestätigung des bisherigen Landesverbandes über seinen berechtigten Vereinsaustritt beizubringen.
- (3) Die Namensänderung eines Vereins fällt nicht unter Abs. 1.
- (4) Wird ein Zusammenschluss von Vereinen aufgelöst, so haben sich die Spieler binnen 14 Tagen nach erfolgter Auflösung durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Landesverband zu entscheiden, welchem der Vereine sie angehören wollen.

§15 Anmeldezeit, Spielberechtigung und Übertrittszeiten für Vereine der Bundesliga

- (1) Ein Spieler darf sich jederzeit für einen Verein anmelden. Mit der Anmeldung bestätigt der Spieler die Geltung des Schlichtungs-, Disziplinar- und Schiedsverfahrens.
- (2) Bei Übertritten außerhalb der Übertrittszeiten (Sommerübertrittszeit: Meisterschaftsende bis 31. August; Winterübertrittszeit: 1. bis 31. Jänner) wird die Spielberechtigung für Bewerbungsspiele des aufnehmenden Vereins erst in der folgenden Übertrittszeit erteilt.
- (3) Übertritte von einem Verein der Bundesliga zu einem Verein eines Landesverbandes sind nur innerhalb der Übertrittszeiten der Landesverbände zulässig. Für Übertritte von einem Verein eines Landesverbandes zu einem Verein der Bundesliga gelten die Übertrittszeiten der Bundesliga, wobei nach Ende der Übertrittszeit der Landesverbände nur mehr ein Übertritt im Freigabeverfahren gem. § 8 zulässig ist.
- (4) Bei der Anmeldung von Spielern aus Nicht-EU-Staaten ist die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nachzuweisen. Solche Spieler erhalten nach Vorlage der Einzelsicherungsbescheinigung eine provisorische Spielberechtigung, welche nach Ablauf von sechs Wochen ab Ausstellungsdatum der Einzelsicherungsbescheinigung erlischt.

Erst nach Vorlage einer Beschäftigungsbewilligung bzw. Arbeitserlaubnis wird die Spielberechtigung für die Dauer der Gültigkeit dieser Bewilligung erteilt. Hinsichtlich der höchst möglichen Zahl von Anmeldungen von Nicht-EU-Spielern gelten die jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Bundesliga.

§ 16 Auslandsübertritte

- (1) Für Auslandsübertritte gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich des Status und Transfers von Spielern. Für die Anmeldung gelten die §§ 4 ff sinngemäß. Zur Einleitung eines Freigabeverfahrens darf jedoch der Anmeldechein bereits drei Monate vor Beginn der jeweiligen Übertrittszeit eingereicht werden.
- (2) Amateure, die sich innerhalb von zwei Jahren nach der Freigabe an einen ausländischen Verein wieder in Österreich betätigen wollen, sind nach erfolgter Anmeldung im Sinne des Abs. 1 nur für jenen Verein meisterschaftsspielberechtigt, für den sie vor der Freigabe ordnungsgemäß gemeldet waren, es sei denn, dass eine Verzichtserklärung dieses Vereins vorliegt. Verzichtserklärungen zu Gunsten von Mitgliedern der Bundesliga sind unwirksam.
- (3) Der Übertritt von Spielern zu ausländischen Vereinen und deren Abstellung für Auswahlspiele des Österreichischen Fußball-Bundes richtet sich nach dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern.
- (4) Erstregistrierungen oder Transfers von Spielern unter 18 Jahren sind nur erlaubt, sofern der neue ausbildende Verein Vorkehrungen für die Fortführung der sportlichen und schulischen Ausbildung trifft.

§ 17 Reamateurisierung

- (1) Ein Spieler, der bei einem Verband als Nichtamateur registriert ist, darf erst nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen wieder als Amateur angemeldet werden.
- (2) Die Frist für die Reamateurisierung läuft von dem Tag an, an dem der Spieler sein letztes Spiel mit dem Verein bestritten hat, für den er als Nichtamateur gemeldet war.

- (3) Der Antrag auf Durchführung des Verfahrens um Reamateurisierung ist vom Spieler zu stellen. Zuständig ist der Kontrollausschuss des Verbandes des aufnehmenden Vereins.
- (4) Bei Abstieg eines Vereins unterliegen die beim Verein verbleibenden Spieler keiner Wartezeit.
- (5) Der ehemalige Verein eines reamateurisierten Spielers hat kein Anrecht auf irgendeine Entschädigung aus dem Wechsel des Spielers.
- (6) Bestehen Zweifel daran, dass ein reamateurisierter Spieler bei seinem neuen Verein tatsächlich als Amateur tätig ist, kann der Verein, bei dem er vor der Reamateurisierung registriert war, den Kontroll- und Meldeausschuss bzw. den Senat 2 seines Verbandes anrufen, der eine Untersuchung einzuleiten und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen im Sinne der Vorschriften für die Kontrollausschüsse zu verfügen hat.
- (7) Wenn ein Spieler innerhalb von drei Jahren vom Zeitpunkt seiner Anmeldung als Amateur an gerechnet wieder als Nichtamateur angemeldet wird, ist der Verein, bei dem er vor seiner Reamateurisierung angemeldet war, berechtigt, einen Antrag auf Festsetzung der Entschädigung beim Kontroll- und Meldeausschuss bzw. dem Senat 2 der Verbände zu stellen.

§ 18 Gastspieler

- (1) Die Teilnahme eines Spielers an einem Freundschaftsspiel eines anderen Vereins ist nur mit schriftlicher Zustimmung seines Vereins und Vorlage des Spielerpasses oder eines Lichtbildausweises gestattet. Verstöße sind nach den einschlägigen Bestimmungen der Vorschriften für die Strafausschüsse zu ahnden.
- (2) Für Spieler, die bei einem ausländischen Nationalverband gemeldet sind und die zu Probespielen herangezogen werden, ist die Zustimmung des betreffenden Vereins und Nationalverbandes erforderlich, es sei denn, dass der zuständige ausländische Nationalverband die Teilnahme seiner Spieler an solchen Probespielen grundsätzlich genehmigt hat.

- (3) Spieler, die bei einem österreichischen Verein gemeldet sind, dürfen mit Zustimmung ihres Vereins Probespiele bei ausländischen Vereinen bestreiten.
- (4) Ein Spieler, der sich unter Umgehung der Bestimmungen für einen ausländischen Verein betätigt, unterliegt der Bestrafung nach § 1 der Vorschriften für die Strafausschüsse.

III. ABSCHNITT SONDERBESTIMMUNGEN FÜR NICHTAMATEURE

§ 19 Abschluss und Dauer von Spielerverträgen

- (1) Spielerverträge dürfen jederzeit abgeschlossen werden.
- (2) Spielerverträge sind schriftlich und auf bestimmte Zeit abzuschließen. Die Mindestvertragsdauer beträgt ein (mindestens bis zur zweitfolgenden Übertrittszeit), die Höchstvertragsdauer fünf Jahre. Grundsätzlich sollen sie jeweils per 31. Mai eines jeden Jahres enden. Die Verwendung des von den Verbänden aufgelegten Spielervertrages wird empfohlen.
- (3) Bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Spielers ist jedenfalls die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch dessen Mitfertigung nachzuweisen.
- (4) Spielerverträge sind dreifach auszufertigen. Ein Exemplar ist dem zuständigen Verband binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss vorzulegen. Je ein weiteres Exemplar erhalten der Verein und der Spieler.
- (5) Einigen sich die Vertragspartner auf eine vorzeitige Auflösung des Vertrages, haben sie ihren Verband entsprechend binnen 3 Kalendertagen ab Auflösung schriftlich zu verständigen.

§ 20 Inhalt von Spielerverträgen

- (1) Als Entgelt des Spielers kann vereinbart werden:
 - (a) Monatliche Entschädigung für die Teilnahme am Training (Fixum)
 - (b) Prämien für die Teilnahme am Wettbewerb
 - (c) Leistungsprämien.

- (2) Die Vereinbarung des Entgelts darf nur in Bruttobeträgen erfolgen.
- (3) Ist ein Spielervermittler am Transfer beteiligt, so ist dessen Name in den Spielervertrag aufzunehmen.
- (4) Es ist zu vereinbaren, dass vor Anrufung der staatlichen Gerichte der Instanzenweg im statutengemäßen Schlichtungs-, Disziplinar- und Schiedsverfahren zu beschreiten ist.

§ 21 Vereinswechsel während der Vertragsdauer

- (1) Der Vereinswechsel eines Spielers während der Vertragsdauer ist nur mit der Zustimmung aller drei Parteien (abgebender Verein, aufnehmender Verein und Spieler) zulässig. Eine allfällige Entschädigung unterliegt der freien Vereinbarung.
- (2) Der aufnehmende Verein hat den bisherigen Verein vor der Aufnahme der Vertragsgespräche mit dem Spieler nachweislich zu informieren.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen ist nach den Vorschriften für die Kontroll- und Strafausschüsse vorzugehen.

§ 22 Ablauf von Spielerverträgen

Nach Ablauf des Spielervertrages ist der Spieler berechtigt, mit jedem Verein seiner Wahl einen Vertrag abzuschließen. Der frühere Verein kann keine Transferentschädigung fordern. Hinsichtlich allfälliger Ausbildungsentschädigungen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen.

§ 23 Vorzeitige Auflösung von Spielerverträgen

- (1) Der Verein ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus den im Gesetz geregelten Gründen (§§ 17 AngG, § 82 GewO 1859) jederzeit vorzeitig auflösen (Entlassung). Als wichtiger Grund gilt jedenfalls ein Verstoß gegen die in § 24 genannten Pflichten.
- (2) Der Spieler ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus den im Gesetz geregelten Gründen (§§ 26 AngG, § 82a GewO 1859) jederzeit vorzeitig aufzulösen (vorzeitiger Austritt).

- (3) Die Berechtigung der vorzeitigen Auflösung wird über Antrag vom zuständigen Kontroll- und Meldeausschuss bzw. Senat festgestellt.
- (4) Wenn ein Spieler aus seinem Vertragsverhältnis mit einem Verein während der Vertragsdauer unberechtigt austritt oder berechtigt entlassen wird, ist der Spieler nach Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer, spätestens jedoch erst 12 Monate nach dem unberechtigten Austritt oder der berechtigten Entlassung, sowie nach Anmeldung beim zuständigen Verband für einen neuen Verein spielberechtigt.
- (5) Eine einvernehmliche Auflösung ist jederzeit zulässig, sie ist jedenfalls mit der Abgabe der Freigabeerklärung an den erwerbenden Verein bewirkt.

§ 24 Pflichten eines Spielers

- (1) Spieler haben alles zu unterlassen, was ihre sportliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsleitung oder den von der Vereinsleitung mit den sportlichen Obliegenheiten betrauten Angestellten nachzukommen.
- (2) Zu diesen Pflichten zählen beispielsweise:
 - (a) Pünktliches Erscheinen zum Training und zu den Wettspielen
 - (b) sportliche Lebensweise nach den Anordnungen des sportlichen Betreuers
 - (c) Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses innerhalb von drei Tagen bei Erkrankung oder Verletzung, die den Spieler hindert, aktiv zu sein. Die Meldung über die Erkrankung oder Verletzung ist jedoch umgehend zu erstatten. Auf Verlangen des Vereins, des Kontroll- und Meldeausschusses oder des Senates des zuständigen Verbandes ist ein ärztliches Zeugnis eines vom Verein oder dem zuständigen Verband nominierten Arztes vorzulegen; die Kosten hat der Verein zu tragen.

IV. ABSCHNITT SCHLICHTUNGS-, DISZIPLINAR- UND SCHIEDSVERFAHREN

§ 25 Zuständigkeit

Für die Ahndung von Verstößen gegen das Regulativ sind die bei den jeweiligen Verbänden eingerichteten Instanzen und, soweit zulässig, ein zur Beilegung von Streitigkeiten gem. §§ 577 ff ZPO eingerichtetes Schiedsgericht zuständig.

§ 26 Verfahrensarten

- (1) Das Schlichtungsverfahren stellt eine kostengünstige, rasche, vertrauliche und informelle Möglichkeit dar, auf Verlangen Streitigkeiten durch einen unabhängigen Schlichter beizulegen. Dieses Verfahren wird freiwillig gewählt. Ein Fristenlauf ist für die Dauer des Verfahrens gehemmt. Handelt es sich um Streitigkeiten, an denen Spieler beteiligt sind, dann setzt sich die Schlichtungsstelle zu gleichen Teilen aus Spieler- und Vereinsvertretern unter unabhängigem Vorsitz zusammen.
- (2) Im übrigen werden Streitfälle zwischen Spielern und Vereinen vom Kontroll- und Meldeausschuss bzw. dem zuständigen Senat der Verbände nach den Vorschriften für die Kontrollausschüsse entschieden.
- (3) Das gemäß §§ 577 ff ZPO eingerichtete Schiedsgericht ist zuständig, wenn die Parteien diese Zuständigkeit mittels schriftlichen Vertrages vereinbaren.

V. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen treten mit 1. Juli 2004 in Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Regulativs anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des zum Zeitpunkt der Entstehung des Sachverhaltes gültigen Regulativs zu Ende zu führen.

**I. Festsetzung Ausbildungs- und
Förderungsentschädigungen
gemäß § 10 Regulativ, gültig ab 1. 6. 2002**

1. für nachwuchsberechtigte Spieler:

Alter des Spielers:	Entschädigung
bis Vollendung des 12. Lebensjahres	€ 370,—
bis Vollendung des 14. Lebensjahres	€ 1.100,—
bis Vollendung des 16. Lebensjahres	€ 2.200,—
bis zum Ende der Nachwuchsspielberechtigung	€ 4.400,—
10 Einsätze in der Bundesliga bis 16 Jahre:	
1. Leistungsstufe	€ 8.000,—
2. Leistungsstufe	€ 4.000,—
10 Einsätze in der Bundesliga bis Ende Nachwuchsspielberechtigung:	
1. Leistungsstufe	€ 16.000,—
2. Leistungsstufe	€ 8.000,—

2. für nachwuchsspielberechtigte Spielerinnen:

Alter der Spielerin:	Entschädigung
bis Vollendung des 12. Lebensjahres	€ 0,—
bis Vollendung des 14. Lebensjahres	€ 300,—
bis Vollendung des 16. Lebensjahres	€ 550,—
bis zum Ende der Nachwuchsspielberechtigung	€ 1.100,—

3. für nicht nachwuchsspielberechtigte Spieler:

abgebender Verein	erwerbender Verein	Entschädigung ab dem vollendeten 23. Lebensjahr	Entschädigung bis zum vollendeten 23. Lebensjahr
1. Leistungsstufe	1. Leistungsstufe	€ 15.300,—	€ 13.500,—
	2. Leistungsstufe	€ 13.500,—	€ 9.100,—
	3. Leistungsstufe	€ 11.000,—	€ 9.100,—
	4. Leistungsstufe	€ 9.900,—	€ 9.100,—
	5. Leistungsstufe	€ 8.800,—	€ 8.800,—
	6. Leistungsstufe	€ 7.700,—	€ 7.700,—
	7. Leistungsstufe und darunter	€ 7.100,—	€ 7.100,—
2. Leistungsstufe	1. Leistungsstufe	€ 15.300,—	€ 13.500,—
	2. Leistungsstufe	€ 11.000,—	€ 9.100,—
	3. Leistungsstufe	€ 9.100,—	€ 9.100,—
	4. Leistungsstufe	€ 8.000,—	€ 8.000,—
	5. Leistungsstufe	€ 7.000,—	€ 7.000,—
	6. Leistungsstufe	€ 6.000,—	€ 6.000,—
	7. Leistungsstufe und darunter	€ 5.300,—	€ 5.300,—
3. Leistungsstufe	1. Leistungsstufe	€ 15.300,—	€ 13.500,—
	2. Leistungsstufe	€ 11.000,—	€ 9.100,—
	3. Leistungsstufe	€ 7.700,—	€ 7.700,—
	4. Leistungsstufe	€ 6.600,—	€ 6.600,—
	5. Leistungsstufe	€ 5.500,—	€ 5.500,—
	6. Leistungsstufe	€ 4.400,—	€ 4.400,—
	7. Leistungsstufe und darunter	€ 3.900,—	€ 3.900,—
4. Leistungsstufe	1. Leistungsstufe	€ 15.300,—	€ 13.500,—
	2. Leistungsstufe	€ 11.000,—	€ 9.100,—
	3. Leistungsstufe	€ 7.700,—	€ 7.700,—
	4. Leistungsstufe	€ 6.200,—	€ 6.200,—
	5. Leistungsstufe	€ 5.100,—	€ 5.100,—
	6. Leistungsstufe	€ 4.000,—	€ 4.000,—
	7. Leistungsstufe und darunter	€ 3.500,—	€ 3.500,—

abgebender Verein	erwerbender Verein	Entschädigung ab dem vollendeten 23. Lebensjahr	Entschädigung bis zum vollendeten 23. Lebensjahr
5. Leistungsstufe	1. Leistungsstufe	€ 15.300,—	€ 13.500,—
	2. Leistungsstufe	€ 11.000,—	€ 9.100,—
	3. Leistungsstufe	€ 7.700,—	€ 7.700,—
	4. Leistungsstufe	€ 6.200,—	€ 6.200,—
	5. Leistungsstufe	€ 4.800,—	€ 4.800,—
	6. Leistungsstufe	€ 3.700,—	€ 3.700,—
	7. Leistungsstufe	€ 3.100,—	€ 3.100,—
	und darunter		
6. Leistungsstufe	1. Leistungsstufe	€ 15.300,—	€ 13.500,—
	2. Leistungsstufe	€ 11.000,—	€ 9.100,—
	3. Leistungsstufe	€ 7.700,—	€ 7.700,—
	4. Leistungsstufe	€ 6.200,—	€ 6.200,—
	5. Leistungsstufe	€ 4.800,—	€ 4.800,—
	6. Leistungsstufe	€ 3.300,—	€ 3.300,—
	7. Leistungsstufe	€ 2.800,—	€ 2.800,—
	und darunter		
7. Leistungsstufe	1. Leistungsstufe	€ 15.300,—	€ 13.500,—
	2. Leistungsstufe	€ 11.000,—	€ 9.100,—
	3. Leistungsstufe	€ 7.700,—	€ 7.700,—
	4. Leistungsstufe	€ 6.200,—	€ 6.200,—
	5. Leistungsstufe	€ 4.800,—	€ 4.800,—
	6. Leistungsstufe	€ 3.300,—	€ 3.300,—
	7. Leistungsstufe	€ 2.600,—	€ 2.600,—
	und darunter		

4. für nicht nachwuchsspielberechtigte Spielerinnen:

Erwerbender Verein:	Entschädigung
1. Leistungsstufe	€ 2.200,—
2. Leistungsstufe	€ 1.500,—
3. Leistungsstufe	€ 1.100,—
4. Leistungsstufe	€ 800,—

**II. Zusätzliche Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen
für Vereinswechsel von Spielern,
die einem anderen Nationalverband beitreten
oder in einer Akademie bzw. einem Bundesliga-
nachwuchszentrum, dessen Träger ein
Landesverband ist, ausgebildet wurden.
gültig ab 1. 6. 2003**

- a) Bei jedem Vereinswechsel eines Spielers zu einem anderen Nationalverband kommt Zirkular Nr. 826 der FIFA zur Anwendung.
- b) Für Spieler, die mindestens ein Jahr in einer AKA oder einem BNZ tätig waren und ausscheiden, ist im Falle eines Vereinswechsels innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der AKA oder dem BNZ gerechnet, eine Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den Landesverband, der die AKA bzw. das BNZ führt, in dem der Spieler ausgebildet wurde, zu bezahlen. Diese Entschädigung beträgt pro begonnenes Ausbildungsjahr maximal in Euro:

Pro Jahr in der Altersstufe	U15	U17	U19	U21
Landesverband mit AKA-Status	500	2000	3000	4000
Landesverband mit BNZ-Status	500	1250	2000	3000

- c) Die Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ist vom erwerbenden Verein über den abgebenden Verein an den betroffenen Landesverband innerhalb eines Monats nach dem Vereinswechsel zu entrichten. – Bei befristeten Vereinswechsel gemäß § 8 oder § 12 Regulatorisch ist für jedes Jahr der Verleihung ein Drittel dieser Beträge zu leisten.
- d) Der betroffene Landesverband kann die Neufestsetzung oder Erlassung der ihm zustehenden Ausbildungs- und Förderungsentschädigung beschließen.

Vorschriften für die Kontrollausschüsse

- I. Die Kontrollausschüsse entscheiden in Streitfällen zwischen den Vereinen und ihren Spielern und zwei oder mehreren Vereinen sowie über Vergehen (Verstöße) gegen die Bestimmungen des Regulativs für die dem ÖFB angeschlossenen Vereine und Spieler, mit folgenden Ausnahmen:
 - (1)
 - (a) Mitglieder des Vorstandes eines Landesverbandes oder der Bundesliga unterliegen der Strafbefugnis des Vorstandes des Landesverbandes oder der Bundesliga;
 - (b) Entscheidungen bei Verstößen gegen die §§ 5–10 und 16–20 Regulativ obliegen den Meldeausschüssen.
 - (c) Die Bestrafung von Verstößen gegen die §§ 5–10 und 16–20 Regulativ obliegt den Strafausschüssen.
 - (2) Die Landesverbände sind berechtigt, Aufgaben, die nach Abs. 1 anderen Ausschüssen obliegen, dem Kontrollausschuß zu übertragen.
- II. Die Kontrollausschüsse entscheiden in Streitfällen nach dem Regulativ bzw. bei Vergehen (Verstößen) gegen die Bestimmungen des Regulativs für die vom ÖFB genehmigten Spielervermittler (§§ 20 und 21 dieses Regulativs).
- III. Für die an Bewerben der Bundesliga teilnehmenden Mannschaften treten an der Stelle der in den Punkten I. und II. angeführten Ausschüsse die zuständigen Senate.

I. Vergehen der Spieler

§ 1 Abschluß mehrerer Verträge

Dieses Vergehen begeht ein Spieler, der mit mehreren Vereinen für das gleiche Spieljahr Verträge abschließt.

Strafe: Geldstrafe bis € 2.000,- .

§ 2 Verstöße gegen die Amateurbestimmungen

Dieses Vergehen begeht ein Spieler, der als Amateurspieler Zuwendungen im Sinne der Bestimmungen für die Vertragsamateure und Nicht-Amateure fordert, sich versprechen läßt oder annimmt. Dies gilt sowohl für unzulässige Zuwendungen

durch den Verein als auch durch vereinsfremde Personen oder Organisationen.

Strafe: Sperre bis zu 6 Monaten oder 24 Pflichtspiele.

§ 3 Forderungen und Annahme unzulässiger Zuwendungen

Dieses Vergehen begeht ein Spieler, der andere als nach dem Regulativ zulässige Zuwendungen (z. B. Handgeld, Sachleistungen u. ä.) fordert, sich versprechen läßt oder annimmt. Dies gilt sowohl für unzulässige Zuwendungen durch den Verein als auch durch vereinsfremde Personen oder Organisationen.

Strafe: Sperre von 1–6 Monaten oder für 4 bis 24 Pflichtspiele und Geldstrafe bis zur doppelten Höhe der erhaltenen Geldsumme oder des erhaltenen Sachwertes.

§ 4 Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen

Dieses Vergehen begeht ein Spieler, der schuldhaft vertraglich übernommene Verpflichtungen (§ 24 Regulativ) nicht einhält. Strafe durch den Verein:

- (a) Abmahnung durch den Trainer;
- (b) Abmahnung durch den Vereinsvorstand;
- (c) Ordnungsstrafen bis € 100,-
- (d) Geldstrafen von € 100,- bis € 2.000,-;
- (e) vereinsinterne Sperre bis zu 4 Wochen innerhalb der Vertragsdauer, verbunden mit dem Entzug allfälliger Zuwendungen;
- (f) fristlose Entlassung.

Gegen Strafen nach d) bis f) steht dem Spieler binnen 14 Tagen ein Einspruch an den Kontrollausschuß zu. Dieser kann die Strafe bestätigen, herabsetzen oder aufheben.

§ 5 Falsche Zeugenaussage eines Spielers vor dem Kontrollausschuß

Dieses Vergehen begeht ein Spieler, der als Zeuge vor dem Kontrollausschuß oder in Schriftstücken wissentlich unwahre Angaben macht.

Strafe: Sperre von 2 Monaten bis zu einem Jahr oder für 8 bis 48 Pflichtspiele.

§ 6 Sonstige Verfehlungen der Spieler

- I. Dieses Vergehen begeht ein Spieler, der ohne den Kontrollausschuß anzurufen, eigenmächtig vorgeht, sei es durch unentschuldigtes Fernbleiben vom Training, vom Spiel, durch absichtlich schwache Leistung während des Spieles, durch grundlose Verweigerung der Teilnahme an einer Auslandsreise, bei ungebührlichem oder beleidigendem Verhalten gegenüber Verbandsfunktionären, den eigenen Vereinsfunktionären (Angestellten) sowie bei Verletzung der Vereinsdisziplin oder der Kameradschaft.
Strafe: Rüge, Sperre bis zu 6 Monaten oder 24 Pflichtspiele. Für Vertragsspieler können auch Geldstrafen bis zu € 2.000,- verhängt werden.
- II. Verstöße gegen die Pflichten der Spieler nach dem Regulativ für die vom ÖFB genehmigten Spielervermittler (§§ 15 und 16).
Strafsanktionen gemäß § 16 des Regulativs für die vom ÖFB genehmigten Spielervermittler. Geldstrafe in der Höhe von € 1.000,- bis € 50.000,-.

II. Vergehen der Vereine und Funktionäre

§ 7 Verstöße gegen die Amateurbestimmungen

Dieses Vergehen begeht, wer Zuwendungen im Sinne der Bestimmungen für Vertrags-Amateure und Nicht-Amateure gibt oder verspricht. Vereine haften für solche Verstöße ihrer Mitglieder und Spieler.

Strafe für den Funktionär: Funktionssperre für 2 bis 6 Monate.

Strafe für den Verein: Geldstrafen bis zur Höhe der unzulässigen Zuwendungen, Punkteabzug oder Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.

Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 8 Unzulässige oder höhere Zuwendungen

Dieses Vergehen begeht, wer andere als nach dem Regulativ des ÖFB zulässige Zuwendungen gewährt oder verspricht; dazu gehört auch das Unterlassen der gesetzlich vorgeschriebenen Lohnabzüge.

Strafe für den Funktionär: Funktionssperre für 2 bis 6 Monate.

Strafe für den Verein: Geldstrafe bis zur Höhe der verspro-

chenen oder gewährten unzulässigen Zuwendungen oder bis zur Höhe des Sachwertes.

§ 9 Falsche Zeugenaussage oder Erschwerung der Wahrheitsfindung

Dieses Vergehen begeht

(1) ein Funktionär, der als Zeuge vor dem Kontrollausschuss wissentlich unwahre Angaben macht.

Strafe für den Funktionär: Funktionssperre von 2 Monaten bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis € 1.000,-. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Im Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe haftet der Verein.

(2) ein Verein, der in den dem Kontrollausschuss vorzulegenden Verträgen, Schriftstücken und Formularen wissentlich unwahre Angaben macht, die Buchführung verschleiert, dem Kontrollausschuss die Einsichtnahme in vorzulegenden Unterlagen erschwert oder diesen sonst zu täuschen versucht.

Strafe für den Verein: Geldstrafe bis € 1.000,-; in schweren Fällen Suspendierung. Der Ausspruch dieser Suspendierung hat auf Antrag des Kontrollausschusses durch den Vorstand des Landesverbandes oder der Bundesliga zu erfolgen.

§ 10 Verweigerung vereinbarter Leistungen

Dieses Vergehen begeht ein Verein, der ohne Zustimmung des Kontrollausschusses einem Spieler oder einem anderen Verein vereinbarte Leistungen vorenthält oder kürzt.

Strafe: Suspendierung des Vereins nach Ablauf der vom Kontrollausschuß festzulegenden Zahlungsfrist. Der Ausspruch dieser Suspendierung hat auf Antrag des Kontrollausschusses durch den Vorstand des Landesverbandes oder der Bundesliga zu erfolgen.

§ 11 Verstöße von Vereinen, Funktionären und Spielervermittlern gegen die im Regulativ für die vom ÖFB genehmigten Spielervermittler (§§ 10 bis 13 und 17) angeführten Pflichten

Die Strafsanktionen richten sich nach dem Regulativ für die vom ÖFB genehmigten Spielervermittler (§§ 14 und 18).

§ 12 Kaperei

Dieses Vergehen begeht,

- (a) wer einem Amateurspieler, unter welchem Titel immer, einen Vorteil verspricht oder tatsächlich zuwendet, um ihn zum Übertritt von einem Verein zu einem anderen zu bewegen und
- (b) wer irgendeinen Vorteil annimmt oder sich versprechen läßt und deshalb den Übertritt vollzieht.
- (c) Der Tatbestand ist nicht gegeben bei Amateurspielern, die sich bei ihrem Verein ordnungsgemäß abgemeldet haben oder im Sinne des § 12 Regulativ bzw. § 2 BNZ-Organisationsstatut erworben werden sollen.

Strafe für den Spieler: Sperre von 3 Monaten bis zu einem Jahr oder 12 bis 48 Pflichtspiele.

Strafe für den Verein: wenn das Vergehen von einem Funktionär des Vereins begangen wurde oder sich der Verein einer Mittelsperson bedient hat: € 100,- bis € 2.000,- im Wiederholungsfall außerdem Sperre bis zu 3 Monaten;

Strafe für den Funktionär: Funktionssperre bis zu 2 Jahren. Ein zugewendeter Betrag verfällt zugunsten des Landesverbandes bzw. der Bundesliga.

§ 13 Strafen für Angestellte von Vereinen

Für Vergehen von Angestellten können über die Vereine Geldstrafen bis zu € 4.000,- verhängt werden.

III. Verfahrensregelungen

§ 14 Zusammensetzung der Kontrollausschüsse

- (1) Die Kontrollausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die keine Vereinsfunktion ausüben dürfen. Die Kontrollausschüsse sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.
- (2) Die Mitglieder der Kontrollausschüsse sind hinsichtlich ihrer Wahrnehmungen, die über den Vernehmungs- und Erhebungsgegenstand hinausgehen, zum Stillschweigen verpflichtet. Verletzungen dieser Verpflichtung sind vom zuständigen Vorstand des Landesverbandes mit Funktionssperre und bei schwerer Verfehlung mit dem Ausschluß aus dem Landesverband zu bestrafen.

§ 15 Richtlinien für die Tätigkeit des Kontrollausschusses

- (1) Im Fall nicht ausgleichender Differenzen ist zunächst der Kontrollausschuß anzurufen. Er wird über Antrag von Spielern, Vereinen, über Auftrag des Vorstandes eines Landesverbandes oder der Bundesliga oder von sich aus bei Kenntnis eines strafbaren Strafbestandes tätig.
- (2) Alle Anträge und Meldungen an den Kontrollausschuß sind schriftlich einzureichen. Sie müssen den Namen des Vereins oder Spielers und eine kurze Darstellung des Sachverhaltes unter Angabe der Beweismittel und der vom Kontrollausschuß begehrten Entscheidung enthalten.
- (3) Die Sitzungen des Kontrollausschusses sind vertraulich und nicht öffentlich.
- (4) Den Vorladungen des Kontrollausschusses haben alle Angehörigen der Landesverbände oder der Bundesliga zu folgen. Auch bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Beteiligten kann der Kontrollausschuß in die Verhandlung eintreten und in der Sache entscheiden. Der unentschuldig nicht Erschienene hat kein Recht, sich später darauf zu berufen, daß ihm Gehör versagt wurde.
- (5) Erachtet der Kontrollausschuß das persönliche Erscheinen eines Beteiligten aber für notwendig, kann dieses bei einem Spieler durch Sperre, bei einem Funktionär durch Geldstrafe oder Funktionssperre erzwungen werden. Das Erscheinen von Zeugen und Auskunftspersonen kann, soweit es sich um Angehörige eines Landesverbandes oder der Bundesliga handelt, ebenso durch Geldstrafe oder Funktionssperre erzwungen werden.
- (6) Sind bei einem Verfahren vor dem Kontrollausschuß Mitglieder des Bundesvorstandes, des Vorstandes eines Landesverbandes oder der Bundesliga beteiligt, hat der Kontrollausschuß das Verfahren dem Präsidium des ÖFB, dem Vorstand des Landesverbandes oder der Bundesliga abzutreten. Ladungen von Mitgliedern des Bundesvorstandes des ÖFB, des Vorstandes des Landesverbandes oder der Bundesliga können nur über die zuständigen Vorstände erfolgen.
- (7) Die Vertretung eines Beteiligten durch einen Angehörigen

eines Landesverbandes oder eine andere sachkundige Person ist zulässig.

- (8) Die im Verfahren aufgelaufenen notwendigen Kosten sind dem (den) Sachfälligen aufzuerlegen. Wenn ein Sachfälliger nicht zu ermitteln ist oder die Verfahrenskosten uneinbringlich sind, gehen diese zu Lasten des einschreitenden Landesverbandes oder der Bundesliga.

§ 16 Entscheidungen des Kontrollausschusses

- (1) Die Entscheidungen des Kontrollausschusses sind schriftlich auszufertigen, zu begründen, im Original vom Vorsitzenden zu unterfertigen und den Beteiligten zuzustellen oder in den offiziellen Verbandsmitteilungen zu verlautbaren (je nach den vom Landesverband und der Bundesliga erlassenen Bestimmungen).
- (2) Wenn der Kontrollausschuß nach Prüfung der Sachlage keinen Grund zum Einschreiten findet, stellt er das Verfahren ein. Ergeben sich Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses, ist das Verfahren an diesen abzutreten.
- (3) Der Kontrollausschuß kann den anwesenden Beteiligten die Entscheidung mündlich verkünden. Die Kenntnisnahme der Entscheidung ist aktenkundig zu machen. Die Ausfertigung der Entscheidung ist in diesem Fall nur über ausdrückliches Verlangen zuzustellen.

§ 17 Einbringen von Geldstrafen

- (1) Geldstrafen, die vom Verein verhängt werden, fließen diesem zu.
- (2) Geldstrafen, die von Instanzen des Landesverbandes verhängt werden, fließen jenem Landesverband zu, dem der Bestrafte angehört.
- (3) Geldstrafen, die von Organen der Bundesliga verhängt werden, fließen der Bundesliga zu.

§ 18 Verjährung von Forderungen

- (1) Im Fall der Beendigung eines Vertrages sind Geldforderun-

gen eines Spielers gegen einen Verein oder eines Vereins gegen einen Spieler innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Vertrages beim Kontrollausschuß geltend zu machen.

- (2) Die Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen jeder Art vor dem Kontrollausschuß erlischt nach Ablauf von 3 Jahren. Der Fristenlauf beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 19 Verfolgungsverjährung

Ist seit dem Zeitpunkt eines Vergehens nach §§ 1–13 mehr als ein Jahr verstrichen, findet eine Verfolgung nicht mehr statt.

§ 20 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen des Kontrollausschusses ist ein Rechtsmittel (Protest) an den Vorstand des zuständigen Landesverbandes oder der Bundesliga zulässig.
- (2) Das Rechtsmittel ist unter gleichzeitigem Erlag der vorgeschriebenen Gebühr binnen 14 Tagen nach Zustellung oder Verlautbarung (je nach den vom Landesverband und der Bundesliga erlassenen Bestimmungen) einzubringen oder spätestens am vierzehnten Tag zur Post zu geben: der Tag der Zustellung, Verlautbarung oder mündlichen Verkündung der Entscheidung sowie der Postlauf zählt im Fristenlauf nicht mit. Läuft die Protestfrist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag ab, gilt der nächstfolgende Werktag als Ende der Frist.
- (3) Das Rechtsmittel ist schriftlich einzubringen und zu begründen. Die vom Vorstand des Landesverbandes bzw. der Bundesliga festzusetzende Gebühr verfällt im Fall der Erfolgslosigkeit des Rechtsmittels.
- (4) Verspätet oder ohne die vorgeschriebene Protestgebühr eingebrachte Rechtsmittel sind von der Rechtsmittelinstantz ohne Prüfung ihres materiellen Inhalts zurückzuweisen.
- (5) Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung (ausgenommen den Fall der Lösung von Spielerverträgen, § 27 Regulativ).
- (6) Auf die in § 21 der ÖFB-Satzungen vorgesehenen Anfechtungsmöglichkeiten wird hingewiesen.

FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern

Inhalt:

Präambel

Kapitel I. Spieler-Kategorien

Kapitel II. Nicht-Amateure

Kapitel III. Registrierung von Spielern

Kapitel IV. Internationaler Freigabebeschein

Kapitel V. Zulassung von Spielern

Kapitel VI. Schutz Minderjähriger

Kapitel VII. Ausbildungsentschädigung für junge Spieler

Kapitel VIII. Wahrung von Vertragsstabilität

Kapitel IX. Solidaritätsmechanismus

Kapitel X. Reamateurisierung

Kapitel XI. Beendigung der Tätigkeit

Kapitel XII. Sonderbestimmungen

Kapitel XIII. Abstellen von Spielern für Auswahlspiele der Nationalverbände

Kapitel XIV. Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten, Disziplinar- und Schiedsverfahren

Kapitel XV. Schlussbestimmungen

Männlich und weiblich

Gestützt auf Art. 61 der FIFA-Statuten hat das Exekutivkomitee der FIFA folgendes Reglement erlassen:

Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement die männliche Form verwendet, sie gilt jedoch für Männer wie für Frauen.

Präambel

- (1) Dieses Reglement regelt den Status und die Zulassung von Fussballspielern und enthält die Bestimmungen zum Transfer von Spielern zwischen Vereinen unterschiedlicher Nationalverbände.
- (2) Die in Art. 30, 31, 32 und 35 sowie in Kapitel I, II, III, X, XI und XIII dieses Reglements festgehaltenen Grundsätze sind auch auf nationaler Ebene verbindlich.
- (3) Jeder Nationalverband ist verpflichtet, sein verbandsinternes Transferwesen durch Erlass eines Reglements zu organisieren. Das Reglement muss durch die FIFA genehmigt werden. Dieses Reglement muss sich nach den in den folgenden Artikeln aufgeführten Grundsätzen richten und Bestimmungen zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit nationalen Transfers (d.h. Transfers innerhalb eines Nationalverbandes) enthalten.

Kapitel I. Spieler-Kategorien

Art. 1

Die Spieler der FIFA-Mitgliedsverbände sind entweder Amateure oder Nicht-Amateure.

Art. 2

- (1) Als Amateure gelten jene Spieler, die für ihre Teilnahme am Association Football oder für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Sportart nie höhere Entschädigungen erhalten haben als den Betrag der tatsächlichen Kosten, die ihnen bei der Ausübung dieser Tätigkeiten entstanden sind.
- (2) Die Rückerstattung der Auslagen für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit einem Spiel sowie der

Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen ist zulässig und hat keinerlei Auswirkungen auf den Amateur-Status eines Spielers.

- (3) Jeder Spieler, der für eine Teilnahme am Association Football oder für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Sportart eine Entschädigung erhalten hat, welche den in Absatz 2 erwähnten Betrag überschreitet, gilt als Nicht-Amateur, es sei denn, er habe in Übereinstimmung mit dem nachstehenden Art. 26 Abs. 1 den Status eines Amateurs wiedererlangt.

Art. 3

- (1) Der Verband legt den Status der bei ihm registrierten Spieler fest.
- (2) In Streitsachen bezüglich des Status eines Spielers bei einem internationalen Transfer entscheidet die FIFA-Spielerstatut-Kommission.

Kapitel II. Nicht-Amateure

Art. 4

- (1) Jeder Spieler, der bei seinem Verband als Nicht-Amateur gemeldet ist, muss einen schriftlichen Vertrag mit dem ihn beschäftigenden Verein besitzen.
- (2) Dieser Vertrag muss eine Mindest-Vertragslaufzeit von einem Jahr und eine Höchstlaufzeit von fünf Jahren haben. Eine Abweichung bei der Vertragslaufzeit ist nur in Übereinstimmung mit der jeweiligen nationalen Gesetzgebung zulässig. Der Vertrag muss allen relevanten Gesetzen, den FIFA-Vorschriften und jeglichen weiteren Vorschriften entsprechen, die vom Nationalverband, dem der Verein des Spielers angehört, gemäss Abs. 2 und 3 der Präambel erlassen wurden.
- (3) Eine Kopie dieses Vertrages ist beim betreffenden Verband zu hinterlegen und auf Verlangen der FIFA zur Verfügung zu stellen.
- (4) Einigen sich die Vertragsparteien auf eine vorzeitige Auflösung des Vertrags, haben sie den Nationalverband entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Kapitel III. Registrierung von Spielern

Art. 5

- (1) Dieses Spieler, der entweder als Amateur oder Nicht-Amateur in einem Wettbewerb spielen möchte, der von einem Nationalverband organisiert oder anerkannt wird, muss bei diesem Verband registriert sein.
- (2) Spieler können pro Jahr nur während einer von zwei vom Nationalverband zu diesem Zweck festgelegten Perioden registriert werden. Ein Spieler kann sich innerhalb einer Spielzeit von 12 Monaten maximal einmal neu registrieren lassen. Von diesen Perioden (Registrierungsperioden) wird eine am Ende der Saison festgelegt, die andere in der Mitte der Saison. Amateur-Spieler, die innerhalb desselben Nationalverbandes transferiert werden, sind von diesen Einschränkungen ausgenommen. Sonderbestimmungen können auch für das Ausleihen von Spielern gelten (vgl. Art. 10 Abs.1).
- (3) Ein Verband darf einem Spieler eines anderen Nationalverbandes die Spielberechtigung nur dann ausstellen, wenn der neue Verband (I) vom abtretenden Verband eine Bestätigung für die Übertragung der Registrierung erhalten hat (im Folgenden: Internationaler Freigabebeschein) sowie (II) im Falle eines Nicht-Amateurs eine Kopie des Vertrags zwischen dem Spieler und seinem neuen Verein erhalten hat.
- (4) Auszüge aus diesem Register müssen der FIFA auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die Bestimmungen zu den Registrierungsperioden und die für das Register erforderlichen Informationen werden im einzelnen in den Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement (im Folgenden: Ausführungsbestimmungen) geregelt.

Kapitel IV. Internationaler Freigabebeschein

Art. 6

- (1) Ein Amateur oder Nicht-Amateur, der für einen Verein eines Verbandes spielberechtigt ist, darf die Spielberechtigung für einen Verein eines anderen Verbandes nur dann erhalten, wenn der neue Verband im Besitz eines internationalen

Freigabescheins ist, der durch den abtretenden Verband ausgestellt wurde.

- (2) Ein Verband darf den internationalen Freigabeschein von dem Verband, den der Spieler verlassen will, nur dann anfordern, wenn der Verein, zu dem der Spieler wechseln möchte, rechtzeitig um die Spielberechtigung ersucht hat, d.h. während der Registrierungsperiode, welche der Nationalverband für Gesuche um Spielberechtigung festgelegt hat.
- (3) Wird der Nationalverband des abtretenden Vereins über ein solches Gesuch informiert, ersucht er den Verein und den Spieler umgehend um Bestätigung, ob der Vertrag ausgelaufen ist, ob der Vertrag in gegenseitigem Einverständnis vorzeitig aufgelöst wurde oder ob eine Streitigkeit zum Vertrag vorliegt.
- (4) Fordert ein Verband von einem anderen den internationalen Freigabeschein für einen Spieler an, so stellt der abtretende Verband diesen binnen 7 Tagen aus und schickt gleichzeitig eine Kopie des Freigabescheins an das Generalsekretariat der FIFA.
- (5) Ausnahmeregelung für Abs. 4: Falls durch den Vereinswechsel des Spielers eine Vertragsstreitigkeit entstanden ist (d.h. wenn der Vertrag nicht ausgelaufen ist und kein gegenseitiges Einverständnis über eine frühzeitige Vertragsauflösung besteht), darf der Nationalverband keinen internationalen Freigabeschein ausstellen. Der Nationalverband darf den internationalen Freigabeschein nur dann ausstellen, wenn er über das im Falle eines ungerechtfertigten Vertragsbruchs gefällte Urteil bezüglich der getroffenen Sanktionen informiert wurde. Der betreffende Nationalverband muss den Gesuch stellenden Verband innerhalb von 7 Tagen nach Eintreffen des Gesuchs für den Freigabeschein über das Vorliegen einer Vertragsstreitigkeit benachrichtigen.
- (6) Wenn nach einer Frist von 30 Tagen nach dem Datum des Gesuchs durch den neuen Verband derjenige Verband, den der Spieler verlassen möchte, keinen Freigabeschein ausgestellt hat, oder für die Nichtausstellung einen triftigen Grund angegeben hat, kann der neue Verband dem Spieler mit einem provisorischen Freigabeschein die Spielberechtigung für das betreffende Land erteilen.

Der provisorische Freigabeschein erhält ein Jahr nach dem Datum des Gesuchs durch den neuen Verband an den alten Verband permanent Gültigkeit. Die FIFA-Spielerstatut-Kommission kann einen provisorischen Freigabeschein für ungültig erklären, falls der alte Nationalverband in der Zwischenzeit triftige Gründe für die Nichtausstellung des erwähnten Dokuments vorgebracht hat.

- (7) Bis zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins ist es dem Spieler auf keinen Fall gestattet, offizielle Spiele für seinen neuen Verein zu bestreiten.

Art. 7

- (1) Nur der Verband des Vereins, bei welchem sich der Spieler registrieren lassen möchte, kann die Ausstellung eines internationalen Freigabescheins beantragen. Folglich darf ein Verband, der von einem anderen Verband unaufgefordert einen Freigabeschein erhält, den im Freigabeschein genannten Spieler nicht für einen seiner Vereine registrieren, bevor er nicht vom alten Verband einen weiteren Freigabeschein verlangt hat.
- (2) Der internationale Freigabeschein ist durch den abtretenden Verband in drei Exemplaren auszufertigen und ordnungsgemäss zu unterzeichnen. Zu diesem Zweck ist die Verwendung der durch die FIFA zur Verfügung gestellten Spezialformulare oder von Formularen mit ähnlichem Inhalt vorgeschrieben.
- (3) Das erste Exemplar (Original) ist dem Gesuch stellenden Verband, das zweite dem Generalsekretariat der FIFA zu schicken. Das dritte Exemplar bleibt im Besitz des Verbandes, den der Spieler verlässt.
- (4) Ein Verband kann einem Spieler auf der Grundlage eines mittels Telefax übermittelten internationalen Freigabescheins die provisorische Qualifikation für maximal eine Spielzeit innerhalb von 12 Monaten erteilen. Liegt der offizielle internationale Freigabeschein nicht innerhalb dieser Einjahresfrist vor, so gilt der Spieler definitiv als spielberechtigt.
- (5) Verbände, die das System der provisorischen Qualifikation dazu ausnutzen, um einem ihrer Spieler während eines

bestimmten Zeitraums missbräuchlich die Tätigkeit im Ausland zu ermöglichen, werden bei der FIFA-Disziplinarkommission verzeigt.

Art. 8

- (1) Die Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins darf von keinerlei Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere darf die Gültigkeit eines internationalen Freigabebescheins nicht auf eine gewisse Dauer befristet sein. Etwaige Klauseln dieser Art auf dem Freigabebeschein selbst sind nichtig.
- (2) Es ist den Verbänden strikte untersagt, für die Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins irgendwelche Gebühren oder Abgaben zu erheben.

Art. 9

- (1) Ein Nationalverband, der auf Gesuch eines anderen Verbands einen internationalen Freigabebeschein ausstellt, informiert in einer Beilage zum Freigabebeschein darüber, ob der transferwillige Spieler bei Eingang des Gesuchs disziplinarisch gesperrt ist.
- (2) Ein Der übernehmende Nationalverband, der den internationalen Freigabebeschein erhält, sorgt für die vollständige Durchsetzung der disziplinarischen Massnahmen gegen den Spieler und informiert den ehemaligen Nationalverband des Spielers anschliessend schriftlich, dass dies geschehen ist.
- (3) Ein Streitigkeiten in Bezug auf die Frage, ob es sich bei der Sperre um eine disziplinarische Massnahme im Sinne des vorstehenden Abs. 1 handelt, müssen der FIFA-Spielerstatut-Kommission vorgelegt werden.

Art. 10

- (1) Das Ausleihen eines Spielers durch einen Verein an einen anderen Verein gilt im Sinne dieses Reglements administrativ als Transfer. Dementsprechend muss ein internationaler Freigabebeschein ausgestellt werden, wenn ein Spieler einen Verband verlässt, um einem anderen Verband beizutreten, dem der Verein angehört, an den er ausgeliehen worden ist;

Der internationale Freigabebeschein kann nach Ablauf der Ausleihfrist, jedoch mindestens sechs Monaten, an den Nationalverband des Vereins zurückgehen, der den Spieler ausgeliehen hat.

- (2) Die Bedingungen bezüglich der Ausleihe eines Nicht-Amateurs (Dauer der Ausleihe, damit verbundene Pflichten) müssen Gegenstand eines separaten, schriftlichen Vertrages zwischen den beiden Vereinen und dem Spieler sein. Eine diesbezügliche Klausel auf dem internationalen Freigabebeschein ist nichtig.
- (3) Ein Verein, der einen Spieler auf Leihbasis übernimmt, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Erlaubnis des ausleihenden Vereins sowie des betreffenden Spielers vorliegt.

Kapitel V. Zulassung von Spielern

Art. 11

- (1) Teilnahmeberechtigt an den von einem Verband organisierten Wettbewerben sind nur jene Spieler, die bei diesem Verband für einen seiner angeschlossenen Vereine vorschriftsgemäss registriert sind.
- (2) Ein Verband darf die Spielberechtigung nur bei Erfüllung einer der nachfolgenden Voraussetzungen erteilen:
 - (a) Der Antrag stellende Spieler war zuvor noch bei keinem Verein eines Nationalverbandes gemeldet.
 - (b) Der Antrag stellende Spieler wurde in Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Verbandsreglement innerhalb des Verbands zwischen zwei diesem Verband angeschlossenen Vereinen transferiert.
 - (c) Der betreffende Spieler:
 - (I) wird zwischen zwei verschiedenen Verbänden angehörenden Vereinen transferiert.
 - (II) besitzt einen durch den Verband, den der Spieler verlassen hat, ausgestellten internationalen Freigabebeschein (siehe Art. 6).
 - (III) wurde nicht für schuldig befunden, den Vertrag ohne triftigen oder ohne sportlich triftigen Grund gebrochen zu haben.
 - (IV) unterliegt keinerlei sportlichen Sanktionen, die durch

die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten gemäss Art. 42 auferlegt wurden.

- (V) unterliegt für die Saison, in der er für den Verein spielte, den er zu verlassen wünscht, keinerlei disziplinarischen Massnahmen (siehe Art. 9).
- (3) Die oben genannten Vorschriften gelten unter Vorbehalt der Fälle, in welchen die FIFA-Spielerstatut-Kommission ausdrücklich die vorübergehende Spielberechtigung gewährt.

Kapitel VI. Schutz Minderjähriger

Art. 12

- (1) Internationale Transfers von Spielern unter 18 Jahren sind erlaubt, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (a) Im Grundsatz, wenn die Familie des Spielers aus Gründen, die nichts mit dem Fussballsport zu tun haben, umzieht, oder
 - (b) der Wechsel innerhalb der EU bzw. des EWR stattfindet und das Alter des Spielers zwischen dem im Land des neuen Vereins gültigen Mindest-Arbeitsalter und 18 Jahren liegt. In diesem Fall müssen beim neuen Verein entsprechende Vorkehrungen für die Fortführung der sportlichen und schulischen Ausbildung getroffen werden. Zu diesem Zweck wird von den zuständigen Fussballbehörden ein entsprechender Ehrenkodex eingeführt und umgesetzt.
 - (c) Im Falle von Spielern, die in Grenzregionen leben, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort des Spielers und der Grenze höchstens 50 km beträgt und der Standort des Vereins, bei dem der Spieler trainieren möchte, ebenfalls höchstens 50 km von der Grenze entfernt ist und die ausdrückliche Einwilligung der beiden betreffenden Nationalverbände vorliegt. Der Spieler muss zudem weiterhin zu Hause wohnen.
- (2) Die gleiche Regelung gilt für die Erstregistrierung von Spielern unter 18 Jahren, die nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem sie erstmals registriert werden möchten.

Kapitel VII. Ausbildungsentschädigung für junge Spieler

Art. 13

Training und Ausbildung eines Spielers finden im Alter zwischen 12 und 23 Jahren statt. Grundsätzlich gilt, dass eine Ausbildungsentschädigung bis zum Alter von 23 Jahren für die bis zum Alter von 21 Jahren geleistete Ausbildung fällig ist, ausser es ist offensichtlich, dass ein Spieler seine Ausbildungszeit vor dem 21. Lebensjahr beendet hat. Im letzteren Fall wird die Entschädigung geschuldet, bis der Spieler das Alter von 23 Jahren erreicht hat; die Berechnung der Entschädigungssumme bezieht sich jedoch auf die Jahre zwischen 12 Jahren und dem Alter, in welchem der Spieler seine Ausbildung tatsächlich abgeschlossen hat.

Art. 14

Unterzeichnet ein Spieler seinen ersten Nicht-Amateur-Vertrag, erhalten die Vereine (bzw. erhält der Verein), die (der) zu seinem Training und seiner Ausbildung beigetragen haben (hat), eine Entschädigung.

Art. 15

Eine Entschädigung wird bei jedem Vereinswechsel fällig, und zwar bis zum Abschluss der Ausbildung des Spielers; dieser Zeitpunkt ist generell erreicht, wenn der Spieler 23 Jahre alt wird.

Art. 16

Die genauen Beträge für Training und Ausbildung errechnen sich gemäss den Parametern, die in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden. In den Ausführungsbestimmungen wird zudem festgehalten, wie die Entschädigungssumme zwischen den Vereinen aufgeteilt wird, die zum Training und zur Ausbildung des Spielers beigetragen haben.

Art. 17

Unterzeichnet ein Spieler seinen ersten Nicht-Amateur-Vertrag oder wechselt ein noch nicht 23-jähriger Spieler als Nicht-Amateur nach Vertragsende den Verein, so beschränkt sich die Entschädigung auf die Kosten für Training und Ausbildung, die gemäss den in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Parametern berechnet werden.

Art. 18

Wechselt ein noch nicht 23-jähriger Spieler während der Laufzeit seines Vertrages den Verein, ist eine Entschädigung für Training und Ausbildung gemäss den in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Parametern fällig. Im Fall eines einseitigen Vertragsbruchs gilt diese Bestimmung jedoch nur unter Vorbehalt von nachfolgendem Art. 22.

Art. 19

Ist es nicht möglich, eine Verbindung zwischen dem Spieler und seinem ehemaligen Verein herzustellen, oder meldet sich der betreffende Verein nicht innerhalb von zwei Jahren, nachdem der Spieler seinen ersten Nicht-Amateur-Vertrag unterzeichnet hat, so wird die Ausbildungsentschädigung an den Nationalverband des Landes ausgezahlt, in dem der Spieler ausgebildet wurde. Die Gelder sind für das in dem jeweiligen Land laufende Jugend-Förderungsprogramm zweckbestimmt.

Art. 20

Wechselt ein Spieler im Alter von 23 Jahren oder älter den Verein, so wird keine Ausbildungsentschädigung geschuldet.

Kapitel VIII. Wahrung von Vertragsstabilität

Art. 21

- (1) (a) Alle Verträge, die bis zum 28. Geburtstag des Spielers unterzeichnet wurden: Falls während der ersten drei Jahre ein einseitiger Vertragsbruch ohne Vorliegen eines triftigen Grundes oder eines sportlich triftigen Grundes erfolgt, werden sportliche Sanktionen verhängt und wird eine Entschädigung fällig.
- b) Im Falle von Verträgen, die nach dem 28. Geburtstag abgeschlossen werden, gelten dieselben Bestimmungen wie oben, jedoch nur während der ersten zwei Jahre.
- c) Für beide in den vorigen zwei Absätzen definierten Verträge gilt, dass ein einseitiger Vertragsbruch ohne Vorliegen eines triftigen Grundes bei laufender Saison nicht erlaubt ist.

- (2) (a) Ein einseitiger Vertragsbruch ohne triftigen Grund oder ohne sportlich triftigen Grund nach den ersten drei bzw. zwei Jahren zieht keine sportlichen Sanktionen nach sich, mit der Ausnahme möglicher sportlicher Sanktionen gegen einen Verein und/oder einen Spieleragenten, auf dessen Anstiftung es zum Vertragsbruch kam. Eine Entschädigung wird fällig.
- (b) Ein Vertragsbruch wie im vorigen Absatz beschrieben ist während der laufenden Saison nicht erlaubt.
- (c) Wird der Vertrag nicht binnen 15 Tagen nach dem letzten offiziellen Spiel der Landesmeisterschaft des Klubs, bei dem der Spieler zugelassen ist, gekündigt, können durch die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten disziplinarische Massnahmen verhängt werden.

Art. 22

Sofern nicht im Vertrag vorgesehen und unter Vorbehalt der Bestimmungen betreffend die Ausbildungsentschädigung von Art. 13 ff. wird die Entschädigung für einen Vertragsbruch (seitens des Spielers oder des Vereins herbeigeführt) unter gebührender Beachtung des nationalen Rechts, der Besonderheit des Sports sowie aller weiteren objektiven Kriterien, die für den Fall relevant sind, berechnet. Zu besagten Kriterien gehören insbesondere:

- (1) das Gehalt und weitere dem Spieler gewährte Leistungen gemäss dem bestehenden und/oder dem neuen Vertrag;
- (2) die verbleibende Vertragslaufzeit (bis max. fünf Jahre);
- (3) die Höhe jedweder, vom alten Verein gezahlten oder diesem entstandenen Gebühren und Auslagen, amortisiert über die Vertragslaufzeit;
- (4) die Frage, ob der Vertragsbruch in den im Art. 21 Ziff. 1 definierten Zeiträumen fällt.

Art. 23

Unter Vorbehalt ausserordentlicher Umstände bedeuten sportliche Sanktionen, die für einen einseitigen Vertragsbruch ohne triftigen Grund oder ohne sportlich triftigen Grund angewandt werden,

1. im Fall des Spielers,

- (a) wenn der Vertragsbruch am Ende des ersten oder zweiten Vertragsjahres erfolgt:

Eine Einschränkung seiner Spielberechtigung für offizielle Spiele, mit Ausnahme des Vereins, bei dem er unter Vertrag stand, für einen Zeitraum von vier Monaten, gerechnet ab dem Beginn der nationalen Meisterschaft des neuen Vereins.

- (b) Für einseitige Vertragsbrüche nach Ende des dritten Vertragsjahres (bzw. nach Ende des zweiten Vertragsjahres für Verträge, die von einem Spieler nach seinem 28. Lebensjahr abgeschlossen wurden) wird keine sportliche Sanktion verhängt, es sei denn, es wurde versäumt, nach dem letzten Spiel der Saison die Kündigung termingerecht einzureichen. In einem solchen Fall ist die Verhältnismässigkeit der Sanktion zu beachten.
- (c) Bei erschwerenden Umständen, z. B. dem Versäumen der Kündigungserklärung oder wiederholtem Vertragsbruch, können sportliche Sanktionen in Form einer Sperre von höchstens sechs Monaten ausgesprochen werden.

2. Im Falle des Vereins, der einen Vertrag bricht oder einen Vertragsbruch bewirkt:

- (a) Für Vertragsbrüche am Ende des ersten oder zweiten Vertragsjahres darf kein neuer Spieler, sei es im nationalen oder internationalen Bereich, unter Vertrag genommen werden, bis zum Ablauf der zweiten Transferperiode, die auf das Datum, an dem der Vertragsbruch wirksam wurde, folgt. Ein solches Verbot darf inkeinem Fall eine Dauer von 12 Monaten ab Vertragsbruch oder Anstiftung zum Vertragsbruch übersteigen.
- (b) Für Vertragsbrüche am Ende des dritten Vertragsjahres (bzw. am Ende des zweiten Vertragsjahres für Verträge, die von einem Spieler nach seinem 28. Lebensjahr abgeschlossen wurden) wird keine sportliche Sanktion verhängt, es sei denn, es wurde versäumt, nach dem letzten Spiel der Saison die Kündigung termingerecht einzurei-

chen. In einem solchen Fall ist die Verhältnismässigkeit der Sanktion zu beachten.

(c) Versucht ein Verein, einen Spieler zu registrieren, der sich während der in Art. 21 Abs. 1 festgelegten Perioden eines einseitigen Vertragsbruchs schuldig gemacht hat, so wird angenommen, der Verein habe den Spieler zum Vertragsbruch angestiftet.

(d) Ohne Einschränkung der obigen allgemeinen Grundsätze können von der FIFA-Disziplinarkommission auch andere Sanktionen sportlicher Natur gegen Vereine verhängt werden; dazu gehören insbesondere:

- Geldstrafen
- Punktabzüge
- Wettbewerbsausschlüsse

Gegen die entsprechenden Sanktionen kann beim Schiedsgericht des Fussballs (TAF) Berufung eingelegt werden.

3. Im Falle eines Spieleragenten, der an einem Vertragsbruch beteiligt war:

Auch gegen Spieleragenten, die an einem Vertragsbruch beteiligt waren, können von der FIFA-Spielerstatut-Kommission gemäss Spielervermittler-Reglement der FIFA Sanktionen verhängt werden.

Gegen die entsprechenden Sanktionen kann beim Schiedsgericht des Fussballs (TAF) Berufung eingelegt werden.

Art. 24

Zusätzlich zu einer Kündigungsmöglichkeit bei Vorliegen triftiger Gründe kann ein Spieler seinen Vertrag auch bei Vorliegen von triftigen sportlichen Gründen („sportlich triftiger Grund“) kündigen.

Die sportlich triftigen Gründe sind gemäss dem in Art. 42 festgelegten Verfahren von Fall zu Fall einzeln festzulegen. Jeder Fall wird aufgrund seiner Besonderheiten geprüft, wobei alle relevanten Umstände einzubeziehen sind (Verletzungen, Spielsperren, Position des Spielers, Alter des Spielers usw.). Darüber hinaus wird die Frage des Vorliegens eines sportlich trifti-

gen Grundes nach Abschluss der Saison und vor Ablauf der entsprechenden Registrierungsperiode im Land des abtretenden Vereins untersucht.

Liegt ein sportlich triftiger Grund vor, muss festgelegt werden, ob eine Entschädigung geschuldet wird und wie hoch diese allenfalls ausfällt.

Kapitel IX. Solidaritätsmechanismus

Art. 25

- (1) Wechselt ein Nicht-Amateur während der Laufzeit seines Vertrages den Verein, so erhalten die Vereine (bzw. der Verein), die zu seinem Training und seiner Ausbildung beigetragen haben, einen Anteil (5 %) der an den alten Verein bezahlten Entschädigung. Dies geschieht im Verhältnis zu der Anzahl von Jahren, die der Spieler bei den jeweiligen Vereinen während des 13. und 24. Lebensjahres verbracht hat.
- (2) Einzelheiten zum Verteilschlüssel werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt, ebenso wie die Disziplinarmaßnahmen, welche die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten gemäss Art. 42 bei Nichtbeachtung der im vorstehenden Absatz aufgeführten Verpflichtung aussprechen muss.

Kapitel X. Reamateurisierung

Art. 26

- (1) Ein Spieler, der bei einem Verband als Nicht-Amateur registriert ist, darf erst nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen wieder als Amateur qualifiziert werden.
- (2) Diese Frist läuft vom Tag, da der Spieler sein letztes Spiel mit dem Verein bestritten hat, für den er als Nicht-Amateur registriert war.

Art. 27

- (1) Der ehemalige Verein eines reamateurisierten Spielers hat gemäss dem vorliegenden Reglement kein Anrecht auf irgendeine Entschädigung durch den neuen Verein des Spielers.

- (2) Bestehen Zweifel daran, dass ein reamateurisierter Spieler bei seinem neuen Verein tatsächlich als Amateur spielt, kann der Verein, bei dem er vor der Reamateurisierung registriert war, die FIFA-Spielerstatut-Kommission anrufen, die eine Untersuchung einleitet und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen verfügt.
- (3) Wenn ein Spieler innerhalb von drei Jahren vom Zeitpunkt seiner Reamateurisierung an gerechnet wieder als Nicht-Amateur qualifiziert wird, kann der Verein, bei dem er vor seiner Reamateurisierung registriert war, die FIFA-Spielerstatut-Kommission bitten abzuklären, ob eine Entschädigung gemäss dem vorliegenden Reglement geschuldet wird.

Kapitel XI. Beendigung der Tätigkeit

Art. 28

- (1) Ein Nicht-Amateur, der seine Tätigkeit als Fussballspieler beendet, bleibt für die Dauer von 30 Monaten beim Nationalverband als Spieler für den Verein gemeldet, bei dem er zuletzt tätig war.
- (2) Die Frist läuft ab dem Ende der Spielzeit, in welcher der Spieler seine Wettkampftätigkeit aufgegeben hat.
- (3) Der Verein eines Nicht-Amateurs, der seine Wettkampftätigkeit bei Ablauf seines Vertrages aufgegeben hat, kann vom Spieler keine Entschädigung fordern.

Art. 29

- (1) Wenn ein Nicht-Amateur, der seine Wettkampftätigkeit aufgegeben hat, während des in Art. 28 Abs. 1 erwähnten Zeitraums wieder mit dem gleichen Status Fussball spielen möchte, bleibt er für den Verein registriert, dessen Angestellter er zuletzt war. Ist der betreffende Spieler 23 oder jünger, so hat dieser Verein bei einem Transfer des Spielers zu einem neuen Verein Anspruch auf Ausbildungsentschädigung gemäss vorstehen dem Kapitel VII. (Bei Transfers innerhalb eines Verbandes bleiben die für die Entschädigungsfragen geltenden, möglicherweise anderslautenden Bestimmungen des Verbandes vorbehalten.)

- (2) Nach Ablauf der in Art. 28 Abs. 1 erwähnten Frist hat der Verein, für den der Spieler zuletzt gemeldet war, kein Anrecht mehr auf eine Entschädigung.

Kapitel XII. Sonderbestimmungen

Art. 30

- (1) Die Gültigkeit eines Transfervertrages oder eines Arbeitsvertrages zwischen einem Spieler und einem Verein darf weder vom positiven Ergebnis einer medizinischen Untersuchung noch von der Erteilung einer Arbeitserlaubnis abhängig gemacht werden.
- (2) Der Verein, mit dem der Spieler einen Vertrag abzuschliessen wünscht, ist verpflichtet, alle geforderten Abklärungen, Prüfungen, Tests und/oder medizinischen Untersuchungen oder notwendigen Schritte vor Vertragsabschluss vorzunehmen, ansonsten wird er zur Zahlung der Gesamtheit der vereinbarten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung (und/oder des geschuldeten Gehalts) verpflichtet.

Art. 31

Die Tatsache, dass beim Abschluss eines Transfervertrages zwischen zwei Vereinen und/oder einem Arbeitsvertrag zwischen einem Spieler und einem Verein die Dienste eines lizenzierten Spielervermittlers beansprucht wurden, muss zwingend im Vertrag oder in den Verträgen erwähnt werden. Solche Verträge müssen ausserdem die Namen aller eventuell beauftragten Spielervermittler enthalten.

Art. 32

Das Recht auf Entschädigung gemäss diesem Reglement liegt ausschliesslich bei Vereinen und Spielern.

Art. 33

Bei sämtlichen Problemen im Zusammenhang mit dem Status von Flüchtlingen entscheidet die FIFA-Spielerstatut-Kommission endgültig.

Art. 34

Für Spieler unter 12 Jahren braucht kein internationaler Freigabeschein ausgestellt zu werden.

Art. 35

Spieler, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur Nicht-Amateur-Verträge unterschreiben, wenn deren Dauer nicht mehr als drei Jahre beträgt. Klauseln, die eine längere Dauer vorsehen, werden weder von der FIFA noch von nationalen Schiedsgerichten für Sport anerkannt.

Kapitel XIII. Abstellen von Spielern für Auswahlspiele der Nationalverbände

Art. 36

- (1) Ein einen Spieler unter Vertrag nehmender Verein, dessen Verband den betreffenden Spieler nicht in eine seiner Auswahlmannschaften berufen kann, muss den Spieler dem Verband jenes Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Spieler besitzt, im Falle eines Aufgebots für Einsätze in Auswahlmannschaften zur Verfügung stellen. Diese Vorschrift gilt unabhängig vom Alter des betreffenden Spielers. Ebenso müssen Vereine eines Verbandes ihre Spieler, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit für diesen Verband spielberechtigt sind und aufgeboten werden, für Einsätze in dessen Auswahlmannschaften abstellen.
- (2) Das Abstellen der Spieler im Sinne des vorstehenden Absatzes ist für folgende Partien zwingend vorgeschrieben für Spiele, die im Koordinierten Internationalen Spielkalender aufgeführt sind, sowohl für sämtliche Spiele, für die aufgrund eines Sonderbeschlusses des FIFA-Exekutivkomitees Abstellungspflicht besteht.
 - (a) für insgesamt fünf Länderspiele pro Kalenderjahr; wenn der Nationalverband im Laufe des Kalenderjahres zusätzlich zu den fünf Spielen noch Begegnungen im Rahmen der Ausscheidungen für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft, die Olympischen Fussballturniere und/oder die Konföderationsmeisterschaft von „A“-Nationalmannschaften zu bestreiten hat, erstreckt sich die Abstellungspflicht auch auf diese Spiele;

- (b) dazu für sämtliche Spiele aller FIFA-Endrunden-Wettbewerbe, der Endrunden der Kontinentalmeisterschaften für „A“-Nationalmannschaften sowie der übrigen Konföderationsmeisterschaften, sofern letztere als Ausscheidung für einen FIFA-Wettbewerb gelten;
 - (c) dazu für sämtliche Spiele, für die aufgrund eines Sonderbeschlusses des Exekutivkomitees Abstellungspflicht besteht.
- (3) Das Abstellen für Freundschaftsspiele, die an Daten ausgetragen werden, die nicht im internationalen Spielkalender dafür vorgesehen sind, ist nicht obligatorisch.
- (4) Die Spieler müssen auch für die Vorbereitungszeit abgestellt werden.
Diese ist wie folgt festgelegt:
 - (a) für ein Freundschaftsländerspiel: 48 Stunden
 - (b) für ein Ausscheidungsspiel für einen internationalen Wettbewerb: 4 Tage (einschliesslich des Spieltages). Die Abstellungszeit wird auf 5 Tage verlängert, wenn das betreffende Spiel auf einem anderen Kontinent als jenem, auf welchem der Verein seinen Sitz hat, ausgetragen wird.
 - (c) für die Endrunde eines internationalen Wettbewerbs: 14 Tage vor dem ersten Spiel des Turniers. Während dieser Vorbereitungszeit ausgetragene Freundschaftsspiele zählen nicht zu den fünf Länderspielen gemäss Abs. 2 lit. a) oder zu den acht Länderspielen gemäss Abs. 3.
Der Spieler ist in jedem Fall verpflichtet, spätestens 48 Stunden vor Anspiel am Austragungsort einzutreffen.
- (5) Die betreffenden Vereine und Verbände können eine längere Abstellungsdauer vereinbaren. Werden solche Vereinbarungen bei Vertragsabschluss getroffen, sind sie dem internationalen Freigabeschein beizulegen.
- (6) Ein Spieler, der einem Aufgebot seines Nationalverbandes im Sinne dieses Artikels Folge geleistet hat, ist verpflichtet, spätestens 24 Stunden nach Ende des betreffenden Spiels seinem Verein wieder zur Verfügung zu stehen. Diese Frist wird

auf 48 Stunden verlängert, wenn das betreffende Spiel auf einem anderen Kontinent als jenem, auf welchem der Verein seinen Sitz hat, ausgetragen wurde. Der Verein ist über die geplante Hin- und Rückreise des Spielers zehn Tage vor dem Spiel schriftlich zu unterrichten. Der Nationalverband hat dafür zu sorgen, dass der Spieler nach Absolvierung des Spieles rechtzeitig zu seinem Verein zurückkehren kann.

- (7) Wenn ein Spieler die in diesem Artikel festgelegten Fristen zur Wiederaufnahme seiner Arbeit beim Verein nicht einhält, wird die Abstellfrist des Vereins gegenüber dem Nationalverband für die darauffolgenden Spiele wie folgt verkürzt:

für ein Freundschaftsländerspiel: auf 24 Stunden;

für ein Ausscheidungsspiel: auf 3 Tage;

für die Endrunde eines internationalen Wettbewerbs:
auf 10 Tage.

Bei wiederholter Missachtung dieser Fristen kann die FIFA-Spielerstatut-Kommission insbesondere folgende Sanktionen verhängen:

Geldstrafen

Reduktion der Abstellfrist

Spielsperre für das nächste Spiel/die nächsten Spiele in der Auswahlmannschaft

- (8) Liegen zwischen zwei Spielen einer Auswahlmannschaft acht oder mehr Tage, ist der Spieler nicht befugt, während dieses Zeitraums bei der Auswahlmannschaft zu verbleiben.

Art. 37

- (1) Ein Verein, der einen seiner Spieler gemäss den Bestimmungen des vorstehenden Art. 36 zur Verfügung stellt, hat kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung. Für länger dauernde Abstellungen von Spielern können indes Entschädigungen vereinbart werden (siehe Art. 36 Abs. 5).
- (2) Der Nationalverband, der den Spieler anbietet, hat für die effektiven Transportkosten, die dem Spieler aufgrund des Aufgebots erwachsen, aufzukommen.
- (3) Der Verein, für den der betreffende Spieler registriert ist, muss den Spieler für die Dauer seiner Abstellung gegen Krankheit und Unfall versichern. Der Versicherungsschutz muss sich zudem auf die Deckung von Verletzungen erstrecken, welche

die Spieler im Rahmen des Länderspiels (oder der Länderspiele), für das (die) sie abgestellt werden, möglicherweise erleiden.

Art. 38

- (1) Jeder einem Verein angeschlossene Spieler ist grundsätzlich verpflichtet, einem Aufgebot für eine Auswahlmannschaft des Verbandes jenes Landes Folge zu leisten, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.
- (2) Der Nationalverband, der einen seiner im Ausland tätigen Spieler aufzubieten wünscht, muss ihm das entsprechende Aufgebot spätestens 15 Tage vor dem Austragungsdatum der Begegnung in schriftlicher Form zukommen lassen. Gleichzeitig ist auch der Verein des Spielers über das Aufgebot schriftlich zu orientieren. Der Verein muss in den folgenden sechs Tagen die Abstellung des Spielers bestätigen.
- (3) Ein Nationalverband, der die Hilfe der FIFA bei der Abstellung eines Spielers, der im Ausland tätig ist, in Anspruch zu nehmen wünscht, kann dies nur unter folgenden zwei Voraussetzungen tun:
 - (a) Der Nationalverband, bei welchem der Spieler gemeldet ist, wurde erfolglos um Intervention ersucht.
 - (b) Der Fall muss der FIFA spätestens fünf Tage vor dem Austragungsdatum der Begegnung unterbreitet werden.

Art. 39

Ein Spieler, der infolge einer Verletzung oder Krankheit einem Aufgebot des Verbandes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht Folge leisten kann, muss sich auf Verlangen einer medizinischen Untersuchung durch einen vom Verband bezeichneten Arzt unterziehen.

Art. 40

Ein Spieler, der von seinem Verband für eine seiner Auswahlmannschaften aufgeboden wurde, darf für die im Sinne des vorstehenden Art. 36 geltende Dauer seiner Abstellung in keinem Fall für den Verein spielen, dem er angehört. Das Spielverbot wird im Weiteren um fünf Tage verlängert, falls der betreffende Spieler aus irgendwelchen Gründen dem an ihn ergangenen Aufgebot nicht Folge leisten konnte oder wollte.

Art. 41

- (1) Wenn ein Verein die Abstellung eines seiner Spieler verweigert oder es versäumt, ihn trotz der gemäss den vorstehenden Art. 36-40 geltenden Bestimmungen freizugeben, wendet die FIFA-Spielerstatut-Kommission folgende Sanktionen an:
 - (a) Geldstrafe
 - (b) Verwarnung, Verweis oder Suspension des betreffenden Vereins
- (2) Verstösst ein Verein gegen das in Art. 40 erwähnte Verbot, können folgende Sanktionen durch die FIFA-Spielerstatut-Kommission Anwendung finden:
 - (a) die im vorstehenden Abs. 1 erwähnten Sanktionen einzeln oder in ihrer Gesamtheit;
 - (b) der Verband, dem der Verein angehört, muss die Begegnung(en), an welcher(en) der betreffende Spieler teilgenommen hat, mit einer Forfait-Niederlage des Vereins werten. Sämtliche der dabei gewonnenen Punkte sind abzuerkennen. Bei Spielen im Pokal-System muss der gegnerische Verein ungeachtet des Resultats zum Sieger erklärt werden.
- (3) Erscheint ein Spieler mehr als einmal zu spät zur Arbeit, kann die FIFA-Spielerstatut-Kommission zusätzlich zu den in Art. 36 Abs. 8 beschriebenen Massnahmen entweder auf eigene Initiative oder auf Verlangen des Vereins des Spielers diesem Spieler und/oder seinem Nationalverband weitere Sanktionen auferlegen.

Kapitel XIV. Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten, Disziplinar- und Schiedsverfahren

Art. 42

- (1) Unter Vorbehalt der jedem Spieler oder Verein offen stehenden Möglichkeit, bei Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern ein ziviles Gericht anzurufen, wird ein System zur Schlichtung und Beilegung von Streitigkeiten eingerichtet, das aus folgenden Elementen besteht:
 - (a) Schlichtungsverfahren, die eine kostengünstige, rasche, vertrauliche und informelle Möglichkeit darstellen, auf Verlangen eine Streitigkeit zwischen den

Parteien durch einen unabhängigen Schlichter beizulegen. Dieses Schlichtungsverfahren ist weder Bedingung noch Aufschub für die Lösung des Streitfalls gemäss den in (b) beschriebenen formellen Abläufen.

(b) (I) Die Gründe für den Streitfall (d.h. ob Vertragsbruch vorliegt, mit oder ohne triftigen oder sportlich triftigen Grund) wird von der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten der FIFA-Spielerstatut-Kommission entschieden, oder durch ein nationales Schiedsgericht für Sport, wenn beide Parteien mittels einer schriftlichen Vereinbarung diese Lösung als Präferenz angegeben haben oder ein Gesamtarbeitsvertrag dies festlegt. Dieses Schiedsgericht muss zu gleichen Teilen aus Spielern und Vereinsvertretern zusammengesetzt sein und unter einem unabhängigen Vorsitz stehen. Dieser Teil des Streitfalls muss innerhalb von 30 Tagen nach Unterbreitung des Falles an das von den Parteien bestimmte Entscheidungsgremium entschieden werden.

(II) Wenn gemäss (I) entschieden wird, der Vertrag sei ohne triftigen oder sportlich triftigen Grund gebrochen worden, bestimmt die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb von 30 Tagen, ob sportliche Sanktionen oder Disziplinar massnahmen, welche sie gemäss Art. 23 aussprechen kann, auferlegt werden müssen. Das Urteil muss begründet werden, auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse gemäss (b) (I). Gegen dieses Urteil kann gemäss (c) Berufung eingelegt werden.

(III) Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten beurteilt innerhalb des in (ii) festgelegten Zeitraums oder bei komplizierten Fällen innerhalb von 60 Tagen alle anderen Punkte in Zusammenhang mit dem Vertragsbruch (insbesondere die Frage der finanziellen Entschädigung). Dieses Urteil muss begründet werden. Dagegen kann gemäss (c) Berufung eingelegt werden.

(IV) Darüber hinaus ist die Kammer berechtigt, Streitigkeiten betreffend der Zahlung von Ausbildungsent schädigungen zu prüfen; in diesem Zusammenhang ist sie befugt, deutlich unverhältnismässige Beträge nach oben oder nach unten zu korrigieren. Zudem kann die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten in

Fällen, wo dies im vorliegenden Reglement oder in den Ausführungsbestimmungen so vorgesehen ist, oder gemäss einem schriftlichen Auftrag durch die FIFA-Spielerstatut-Kommission Disziplinar-massnahmen gemäss Art. 34 Abs. 4 der FIFA-Statuten auferlegen. Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten fällt innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum, an welchem der Fall durch eine der Streitparteien eingereicht wurde, ein Urteil (mit Ausnahme derjenigen Disziplinar-massnahmen, auf die in Art. 23 Bezug genommen wird, die durch (ii) abgedeckt sind). Diese Urteile müssen begründet werden. Dagegen kann gemäss (c) Berufung eingelegt werden.

(V) Wenn sich gemäss (b) (I) herausstellt, dass ein Spieler aus dem Vertrag mit seinem Verein mit triftigem oder sportlich triftigem Grund ausgestiegen ist und der Spieler aufgrund der verfahrenstechnischen Bestimmungen dieses Reglements für Spiele in der nationalen Meisterschaft seines Vereins gesperrt wurde, kann die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten finanzielle Entschädigungen zusprechen und/oder dem betreffenden Verein Disziplinar-massnahmen auferlegen. Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten fällt innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum, an welchem der Fall durch den betreffenden Spieler eingereicht wurde, ein Urteil. Dieses Urteil muss begründet werden. Dagegen kann gemäss (c) Berufung eingelegt werden.

(VI) Sämtliche anderen in diesem Reglement festgelegten Massnahmen werden von der FIFA-Spielerstatut-Kommission ergriffen, mit Ausnahme derjenigen Massnahmen die in die Zuständigkeit der Disziplinarkommission fallen.

(VII) Alle gemäss diesem Reglement gefällten Urteile werden veröffentlicht.

- (c) Die in (b) erwähnten Berufungsverfahren werden gemäss Art. 63 der FIFA-Statuten einer Kammer des Schiedsgerichts des Fussballs (TAF) vorgelegt, unabhängig von der Schwere der Sanktion oder der Höhe der Geldsumme. Diese Kammer des TAF setzt sich zu gleichen Teilen aus Spielern und Vereinsvertretern

zusammen und steht unter unabhängigem Vorsitz, gemäss den Grundsätzen des New Yorker Übereinkommens von 1958. Dieses Gericht fällt innerhalb von 60 Tagen, bei besonders komplizierten Fällen innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum, an welchem der von der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten gemäss (b) entschiedene Fall eingereicht wurde, ein Urteil. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht veröffentlicht seine Entscheidungen.

- (2) Die in 1 (a) vorgesehenen Schlichtungsverfahren werden von der FIFA angeboten. Die unter 1 (b) vorgesehene Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten ist innerhalb der FIFA-Spielerstatut-Kommission angesiedelt. Die Verfahrensregeln der Kammer zur Beilegung der Streitigkeiten werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt und können von der FIFA-Spielerstatut-Kommission gelegentlich überarbeitet werden.
- (3) Bevor die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten gemäss 1 (b) ein Urteil fällt, bittet sie den Nationalverband, bei welchem der Spieler vor dem Auftreten der Streitigkeiten registriert war, um eine Stellungnahme zum Streitfall.

Art. 43

Das System zur Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten sowie das Schiedsverfahren zieht alle relevanten Vereinbarungen, Gesetze und/oder Gesamtarbeitsverträge, die auf nationaler Ebene bestehen, genauso in Betracht wie die Besonderheit des Sports.

Art. 44

Die FIFA-Spielerstatut-Kommission kann sich nicht mit Streitfällen, die diesem Reglement unterstellt sind, befassen, deren Ursache zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Falles mehr als zwei Jahre zurückliegt.

XV. Schlussbestimmungen

Art. 45

Alle Fälle, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, werden von der FIFA-Spielerstatut-Kommission entschieden, unter Vorbehalt der Überprüfung durch das Exekutivkomitee.

Art. 46

Dieses Reglement wurde vom Exekutivkomitee der FIFA im April 1991 angenommen und im Dezember 1991, im Dezember 1993, im Dezember 1996, im Mai 1997, im September 1997 sowie im Juli 2001 revidiert.

Dieses Reglement tritt in seiner vorliegenden Form zwei Wochen nach offizieller Benachrichtigung der Nationalverbände durch die FIFA, spätestens aber am 1. September 2001 in Kraft.

Verträge zwischen Spielern und Vereinen, die vor dem 1. September 2001 abgeschlossen wurden, unterliegen weiterhin dem alten Reglement, das am 1. Oktober 1997 in Kraft trat, ausser wenn sich die Spieler und Vereine ausdrücklich darauf einigen, Verträge, die nach dem 5. Juli 2001, aber vor Inkrafttreten des neuen Reglements abgeschlossen werden, dem vorliegenden Reglement zu unterstellen.

Buenos Aires/Zürich, 5. Juli 2001

Für das Exekutivkomitee der FIFA

Der Präsident

Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär

Michel Zen-Ruffinen

**Regulativ
für die vom Österreichischen
Fußball-Bund genehmigten
Spielervermittler**

Präambel

Gestützt auf das vom FIFA-Exekutivkomitee beschlossene und am 1. März 2001 in Kraft getretene neue Spielervermittler-Reglement hat der Bundesvorstand des ÖFB am 8. Juni 2001 das folgende Reglement erlassen:

Dieses Regulativ regelt die Tätigkeit von Spielervermittlern, die im Rahmen von Spielertransfers innerhalb des ÖFB oder vom ÖFB zu einem anderen Nationalverband aktiv sind. Soweit in diesem Regulativ keine besonderen Regeln enthalten sind, wird auf das Spielervermittler-Reglement der FIFA verwiesen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Fußballspielern und Vereinen ist es gestattet, im Rahmen von Verhandlungen mit anderen Fußballspielern oder Vereinen die Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen. Dieser Spielervermittler muss über eine ihm im Sinne der nachfolgenden §§ 2 f f. ausgestellte Lizenz verfügen. Der Spielervermittler ist die natürliche Person, die in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bestimmungen regelmäßig und gegen Entgelt einen Spieler mit einem Verein zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses bzw. zwei Vereine zur Begründung eines Transfervertrages zusammenführt.
- (2) Den Spielern und Vereinen ist es untersagt, die Dienste eines nicht-lizenzierten Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen (siehe §§ 15 und 17).
- (3) Das in Abs. 2 statuierte Verbot gilt nicht, wenn es sich beim Vermittler eines Spielers um einen Elternteil, eines seiner Geschwister oder seinen Ehegatten handelt oder der Vermittler eines Spielers oder Vereins gemäß den geltenden Vorschriften des Landes, in welchem er seinen Wohnsitz hat, in zulässiger Weise zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassen ist.

Lizenzerteilung

§ 2

- (1) Jede natürliche Person, welche die Tätigkeit eines Spielervermittlers auszuüben beabsichtigt, muss ein schriftliches Ansuchen an den ÖFB richten, sofern er Österreicher ist. Nicht-Österreicher können dieses Ansuchen nur dann an den ÖFB richten, wenn sie in Österreich seit mindestens zwei Jahren ihren ständigen Wohnsitz haben.
- (2) Der Bewerber muss einen tadellosen Leumund haben, der durch eine aktuelle Strafregisterauskunft zu bescheinigen ist. Ansuchen von Bewerbern, die diese Bedingung nicht erfüllen, sind nicht zulässig. Der ÖFB entscheidet, ob die notwendigen Voraussetzungen in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung Österreichs erfüllt sind.
- (3) Österreicher, die in Österreich nicht ihren Wohnsitz haben, müssen ihr Ansuchen um Ausstellung einer Lizenz an jenen Landesverband richten, in dessen Bereich sie seit mindestens zwei Jahren ihren ständigen Wohnsitz haben.
- (4) Nur natürliche Personen können ein Ansuchen auf Lizenzerteilung stellen. Bewerbungen von juristischen Personen sind nicht zulässig.
- (5) Dem Ansuchen sind konkret folgende Unterlagen anzuschließen:
 - (a) eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
 - (b) zwei aktuelle Lichtbilder;
 - (c) Meldezettel über Hauptwohnsitz;
 - (d) Strafregisterauskunft;
 - (e) Staatsbürgerschaftsnachweis.

§ 3

Ein Bewerber darf keinesfalls eine Stellung bei der FIFA, einer Konföderation, einem Nationalverband, einem Verein oder einer mit diesen Institutionen verbundenen Organisation bekleiden.

§ 4

- (1) Der ÖFB (Kommission für Spielervermittler) hat das Lizenzgesuch dahingehend zu prüfen, ob es den in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen entspricht.

- (2) Wird die Bewerbung für zuverlässig erachtet, bestellt der ÖFB den Kandidaten zu einer schriftlichen Prüfung.
- (3) Ein Bewerber, dessen Ansuchen von der Kommission für Spielervermittler aus formellen Gründen (siehe §§ 2 und 3) abgewiesen wird, kann seine Bewerbung der FIFA vorlegen. Die FIFA-Spielerstatut-Kommission entscheidet dann darüber, ob der ÖFB den Bewerber zu Unrecht abgewiesen hat. Erachtet auch die Spielerstatut-Kommission das Ansuchen aus formellen Gründen für unzuverlässig, so kann der Bewerber erst nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren ein neues Ansuchen beim ÖFB einreichen.

§ 5

- (1) Die schriftlichen Prüfungen werden vom ÖFB zweimal jährlich (im März bzw. September) durchgeführt.
- (2) Der ÖFB ist für das rechtzeitige Aufgebot der Kandidaten und die Durchführung der Prüfung zuständig.
- (3) Die Grundsätze der Prüfungsmodalitäten können dem Anhang A) zu diesem Reglement entnommen werden.
- (4) Der ÖFB ist ermächtigt, für die Organisation und Durchführung der Prüfung angemessene Kosten und / oder Gebühren in Rechnung zu stellen. Diese betragen pro Kandidat € 750,-.

§ 6

- (1) Erreicht ein Kandidat die für den erfolgreichen Abschluss der Prüfung erforderliche Punktzahl (vgl. Anhang A, I, Abs. 5 des FIFA-Spielervermittler-Reglements), wird er vom ÖFB aufgefordert, bei einer Versicherungsgesellschaft, welche ihren Sitz in Österreich oder in einem Mitgliedsland der EU hat, eine Berufs- und Vertrauensschaden-Haftversicherung (nachfolgende „die Versicherung“) abzuschließen und dem ÖFB zu übermitteln.
- (2) Die Versicherung dient dazu, gegebenenfalls Schadenersatzansprüche eines Spielers, eines Vereins oder eines anderen Spielervermittlers zu decken, die durch die Tätigkeit des Spielervermittlers entstanden sind. Folglich hat die Polizza so ausgestattet zu sein, dass sämtliche Risiken, die aus der

Tätigkeit der Spielervermittlung hervorgehen können, abgedeckt werden. Darüber hinaus hat sich der Versicherer zu verpflichten, dem ÖFB spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags darüber Mitteilung zu machen.

- (3) Die durch die Versicherung abgedeckte Mindestsumme ist mit € 150.000,— festzulegen.
- (4) Die Versicherung hat zudem so ausgestaltet zu sein, dass allenfalls erst nach Ablauf der Gültigkeit der Polize geltend gemachte Ansprüche, deren Ursprung aber ein Ereignis ist, das sich während der Dauer der Versicherung zugetragen hat, ebenfalls abgedeckt werden.
- (5) Der Spielervermittler ist verpflichtet, dem ÖFB spätestens 14 Tage vor Ablauf des Versicherungsvertrages den Nachweis des Abschlusses einer neuen Versicherung vorzulegen.

§ 7

- (1) Sollte es einem Spielervermittler nicht möglich sein, in Österreich oder einem Mitgliedsland der EU eine Versicherungspolize im Sinne des § 6 abzuschließen, so kann er stattdessen eine abstrakte Bankgarantie in der Höhe von CHF 100.000,— hinterlegen. Die Garantie muss von einer Schweizer Bank ausgestellt sein und ist unwiderruflich.
- (2) Nur die FIFA hat Zugriff auf die Bankgarantie. Der Zweck der Bankgarantie entspricht demjenigen der Versicherung (vgl. § 6, Abs. 2). Die Garantiesumme (CHF 100.000,—) ist nicht als Höchstbetrag für die einer geschädigten Partei allenfalls zustehenden Schadenersatzansprüche zu verstehen.
- (3) Wird die Garantiesumme durch Leistung einer Zahlung der Bank infolge von Schadenersatzansprüchen gegen den Spielervermittler vermindert, wird die Lizenz des Spielervermittlers so lange suspendiert, bis die Garantiesumme wieder auf den ursprünglichen Betrag (CHF 100.000,—) aufgestockt worden ist.

§ 8

- (1) Jeder Kandidat, der die Prüfung erfolgreich abgelegt hat, muss zudem dem Kodex der Berufsethik schriftlich zustimmen (vgl. Anhang B) zum FIFA-Spielervermittler-Reglement).

Er verpflichtet sich dadurch, seine Tätigkeit als Spielervermittler stets gemäß den darin enthaltenen Leitsätzen auszuüben.

- (2) Spielervermittler, die sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an die im Kodex der Berufsethik festgelegten Prinzipien halten, haben die in § 14 vorgesehenen Sanktionen zu gewärtigen.

§ 9

- (1) Nach Erhalt der Versicherungspolizze bzw. allenfalls der Bankgarantie sowie der schriftlichen Zustimmung zum Kodex der Berufsethik stellt der ÖFB dem Kandidaten die Spielervermittlerlizenz aus. Diese Lizenz ist höchst persönlich und nicht übertragbar. Der ÖFB ist verpflichtet, die Liste der in Österreich lizenzierten Spielervermittler zu erstellen und der FIFA nach jeder Prüfungssession zu übermitteln.
- (2) Die Lizenz wird unbefristet erteilt und berechtigt zur weltweiten Vermittlung.
- (3) Die FIFA erstellt eine Liste aller weltweit lizenzierten Spielervermittler und veröffentlicht sie auf ihrer offiziellen Internetsite.
- (4) Sobald der Spielervermittler vom ÖFB die Lizenz erhalten hat, ist er dazu berechtigt, im geschäftlichen Verkehr seinem Namen folgende Bezeichnung beizufügen: „Vom ÖFB lizenzierter Spielervermittler“.

Rechte und Pflichten der lizenzierten Spielervermittler

§ 10

Lizenzierte Spielervermittler haben das Recht:

- (a) jeden Spieler zu kontaktieren, der nicht oder nicht mehr bei einem Verein unter Vertrag steht (siehe FIFA-Reglement betreffend Status und Transfers von Spielern);
- (b) jeden Spieler oder Verein zu vertreten, der sie beauftragt, in seinem Namen Verträge auszuhandeln und / oder abzuschließen;

- (c) die Vertretung der Interessen jedes Spielers wahrzunehmen, der sie damit beauftragt;
- (d) die Vertretung der Interessen jedes Vereins wahrzunehmen, der sie damit beauftragt.

§ 11

- (1) Ein Spielervermittler darf die Vertretung eines Spielers oder eines Vereins bzw. dessen Interessenwahrnehmung im Sinne von § 10 nur dann ausüben, wenn er einen schriftlichen Vertrag mit dem Spieler oder dem Verein abgeschlossen hat.
- (2) Ein solcher Vertrag hat eine auf zwei Jahre begrenzte Laufzeit, kann aber auf ausdrücklichen Wunsch beider Parteien schriftlich erneuert werden. Eine stillschweigende Erneuerung ist ausgeschlossen. Der Vertrag muss zudem ausdrücklich erwähnen, wer den Spielervermittler entschädigt, die Art der Entschädigung und die Bedingungen, unter welchen diese fällig wird.
- (3) Der Entlohnungsanspruch entsteht nur, wenn die Person des Vermittlers, die Höhe der Entschädigung sowie der Zahlungspflichtige im Spielervertrag festgehalten sind.
- (4) Die Entschädigung eines Spielervermittlers, der von einem Spieler beauftragt wird, ist nach dem jährlich vom Spieler aufgrund des für ihn vom Spielervermittler ausgehandelten Arbeitsvertrages erzielten Brutto-Grundgehalts (d.h. insbesondere ohne Berücksichtigung etwaiger sonstiger Leistungen wie Auto, Wohnungsmiete, Punkte- und Erfolgsprämien, sonstige Bonusse und andere Vergünstigungen) zu bemessen.
- (5) Der Spielervermittler und der Spieler haben sich im voraus darüber zu einigen, ob der Spieler seinem Spielervermittler die Entschädigung durch eine einmalige Zahlung zu Beginn der Laufzeit des vom Spielervermittler für den Spieler ausgehandelten Arbeitsvertrages zu bezahlen oder ob eine jährliche Abrechnung jeweils am Ende eines Vertragsjahres zu erfolgen hat.
- (6) Sofern der Spielervermittler und der Spieler keine einmalige Zahlung vereinbart haben und der für den Spieler vermittelte Arbeitsvertrag eine Laufzeit aufweist, die über die Dauer des zwischen dem Spielervermittler und dem bestehenden

Vermittlungsvertrages hinausläuft, so hat der Spielervermittler auch nach Ablauf des Vermittlungsvertrages Anspruch auf eine jährliche Entlohnung. Dieser Anspruch erlischt erst mit dem Auslaufen des Arbeitsvertrages oder sobald der Spieler einen neuen, nicht mehr mit Hilfe des Spielervermittlers ausgehandelten Arbeitsvertrag unterzeichnet hat.

- (7) Können sich der Spielervermittler und der Spieler nicht über die Höhe der Entschädigung einigen, so hat der Spielervermittler Anspruch auf Bezahlung einer Entschädigung in der Höhe von 5 % des Grundgehaltes im Sinne des Absatzes 4, welches der Spieler aufgrund des vom Spielervermittler für ihn ausgehandelten Arbeitsvertrages erhalten wird.
- (8) Ein Spielervermittler, der von einem Verein beauftragt wird, ist vom Verein mit einer einmaligen, im voraus vereinbarten Pauschalzahlung zu entschädigen.
- (9) Jeder Spielervermittler ist verpflichtet, einen Vertrag abzuschließen, der jedenfalls die Bestimmungen des Standardvertrages der FIFA (vgl. Anhang C) zum FIFA-Spielervermittler-Reglement) enthält. Allerdings müssen dabei die einschlägigen Bestimmungen betreffend Arbeitsvermittlung beachtet werden.
- (10) Der Vermittlungsvertrag ist in vier Exemplaren auszufertigen und von beiden Parteien ordnungsgemäß zu unterzeichnen. Das erste Exemplar bleibt im Besitz des Spielers oder des Vereins, das zweite im Besitz des Spielervermittlers. Das dritte und das vierte Exemplar sind innerhalb von 30 Tagen ab Unterzeichnung vom Spielervermittler dem ÖFB bzw. dem Nationalverband, welchem der Spieler oder der Verein angehört, zur Registrierung zu übermitteln. Die Nationalverbände führen ein Register der eingehenden Verträge. Kopien der Verträge sind der FIFA auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (11) Minderjährige Spieler dürfen einen Vermittlungsvertrag nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des / der gesetzlichen Vertreter(s) in Übereinstimmung mit den österreichischen Gesetzen unterzeichnen.

§ 12

Einem Spielervermittler ist es gestattet, Mitarbeiter zu beschäftigen. Allerdings hat sich die Aktivität seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Spielervermittlers auf administrative Aufgaben zu beschränken. Jegliche Interessenwahrnehmung für Spieler und / oder Vereine gegenüber Spielern und / oder Vereinen ist ausschließlich den Spielervermittlern vorbehalten. Der Spielervermittler hat in einem solchen Fall dem ÖFB zumindest einmal pro Jahr eine Liste seiner Mitarbeiter mit der Bekanntgabe ihres Aufgabenbereiches zu senden.

§ 13

Lizenzierte Spielervermittler sind verpflichtet:

(a) die Statuten und Reglemente der Nationalverbände, der Konföderationen und der FIFA zu beachten;

(b) sicherzustellen, das jedes unter ihrer Mitwirkung zustande gekommene Geschäft den Vorschriften der oben genannten Statuten und Reglemente entspricht;

(c) auf keinen Fall an einen bei einem Verein unter Vertrag stehenden Spieler mit der Absicht heranzutreten, den Spieler zur vorzeitigen Auflösung seines Vertrages oder zur Nichteinhaltung der im Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten zu bewegen;

(d) im Rahmen des gleichen Transfers nur die Interessen einer beteiligten Partei zu vertreten;

(e) der zuständigen Instanz des ÖFB und / oder der FIFA auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen vorzulegen;

(f) sicherzustellen, dass bei jedem Geschäft, an dem er beteiligt ist, sein Name, seine Unterschrift und sein Auftraggeber in den entsprechenden Verträgen aufscheinen;

(g) die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen betreffend Arbeitsvermittlung zu erfüllen.

§ 14

(1) Spielvermittler, welche die ihnen zuerkannten Rechte missbrauchen oder die in diesem Reglement aufgeführten Pflichten

ten verletzen, können wie folgt bestraft werden:

(a) Ermahnung

(b) Geldstrafe von € 1.000,— bis € 50.000,—;

Pflichten der Vereine

§ 17

(1) Vereine, die sich die Dienste eines Spielers sichern möchten, dürfen außer mit einem anderen Verein:

(a) nur mit dem Spieler selbst oder

(b) mit einem Spielervermittler verhandeln, der im Besitz einer im Sinne dieses Reglements von einem Nationalverband ausgestellten Lizenz ist. Vorbehalten sind die in § 1, Abs. 3, erwähnten Fälle.

(2) Bei jeder Transaktion, bei der ein Spielervermittler die Interessen eines Vereines vertritt, müssen sein Name und seine Unterschrift in den entsprechenden Transfer- und Arbeitsverträgen zwingend vorhanden sein.

Falls der Verein keine Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch nimmt, muss dies ebenfalls ausdrücklich in den entsprechenden Transfer- und Arbeitsverträgen erwähnt werden.

(3) Ein Verein, der einem anderen Verein eine Entschädigung zahlt, hat diese Zahlung direkt an den begünstigten Verein zu leisten. Es ist ihm strikte untersagt, einen Teil oder die Gesamtheit dieser Summe, und sei es als Vergütung, dem Spielervermittler zukommen zu lassen.

§ 18

Ein Verein, der gegen die Bestimmungen des § 17 verstößt, ist wie folgt zu bestrafen:

(a) Ermahnung;

(b) befristete oder unbefristete Funktionssperre verantwortlicher Funktionäre;

(c) Geldstrafe von € 1.000,— bis € 50.000,—;

(d) Verbot, nationale und / oder internationale Spielertrans-

fers für eine Zeitspanne von mindestens drei Monaten durchzuführen;

(e) Sperre für sämtliche nationalen und internationalen Fußballaktivitäten.

Die Strafen können kumulativ verhängt werden.

Die oben angeführten Strafen dürfen ausschließlich durch den ÖFB (bei einem nationalen Transfer) und durch die FIFA (bei einem internationalen Transfer) ausgesprochen werden.

Sonderbestimmungen

§ 19

- (1) Spielervermittler, die ihre Tätigkeit aufgeben, sind verpflichtet, ihre Lizenz zurückzulegen.
- (2) Der ÖFB veröffentlicht die Namen derjenigen Spielervermittler, die ihre Lizenz zurückgelegt haben, und teilt dies unverzüglich der FIFA mit.
- (3) Die Versicherung darf erst nach Rücklegung der Lizenz aufgelöst werden.

Zuständigkeiten

§ 20 Kontroll- und Überwachungsorgane des ÖFB

Zur Kontrolle und Überwachung des Regulativs für Spielervermittler sind nachfolgende Organe zuständig:

- I. Kontrollausschüsse der Landesverbände bzw. der Bundesliga;
- II. ÖFB-Kommission für Spielervermittler.

§ 21 Kontrollausschüsse

- (1) Die Kontrollausschüsse der Landesverbände bzw. der Bundesliga sind zuständig:

(a) für nationale Streitigkeiten zwischen einem Spieler, einem Verein und / oder einem Spielervermittler und / oder einem zweiten Spielervermittler, die beim gleichen Nationalverband registriert sind;

- (b) zur Durchführung von Verfahren wegen Verletzung der Pflichten
- der lizenzierten Spielervermittler (§§ 8, 11, 13, 14),
 - der Spieler (§§ 15, 16)
 - der Vereine (§§ 17, 18).
- (c) für alle jene Beschwerden oder Anzeigen über Vergehen nach diesem Regulativ, die nicht der Kommission für Spielervermittler vorbehalten sind.
- (2) Die Zuständigkeit der Kontrollausschüsse eines Landesverbandes oder der Bundesliga richtet sich:
- (a) Mitgliedschaft des Vereines zu einem Landesverband oder der Bundesliga,
 - (b) Spielberechtigung des Spielers bei einem Verein eines Landesverbandes oder der Bundesliga,
 - (c) Tätigkeit des Spielervermittlers für einen Verein oder Spieler eines Vereines eines Landesverbandes oder der Bundesliga,
 - (d) Wohnsitz des Spielervermittlers.
- (3) Ist die Zuständigkeit eines Landesverbandes oder der Bundesliga aus der Anzeige bzw. Beschwerde nicht eindeutig abzuleiten, entscheidet über die Zuständigkeit die Kommission für Spielervermittler endgültig.
- (4) Für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Kontrollausschusses eines Landesverbandes bzw. der Bundesliga sowie für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Organe der Landesverbände bzw. der Bundesliga als zweite Instanz gelten die Bestimmungen des § 20 der Vorschriften für die Kontrollausschüsse und des § 21 der Satzungen des ÖFB.
- (5) Alle anderen Beschwerden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kontrollausschüsse gemäß § 21, Abs. 1, fallen, sind der Spielerstatut-Kommission der FIFA zu unterbreiten.
- (6) Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Spielervermittlers sind in schriftlicher Form an den ÖFB (nationale Streitfälle) bzw. der FIFA (internationale Streitfälle) zu richten. Solche Beschwerden sind bis spätestens zwei Jahre nach dem ihr zu Grunde liegenden Vorfällen und auf

jeden Fall binnen sechs Monaten, nachdem der betreffende Spielervermittler seine Tätigkeit aufgegeben hat, einzureichen.

§ 22 Kommission für Spielervermittler

- (1) Die Kommission für Spielervermittler ist zuständig für:
 - (a) Überprüfung der Ansuchen der Bewerber, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 vorliegen;
 - (b) Abnahme der schriftlichen Prüfung (§§ 5 bis 9);
 - (c) Erteilung der Lizenz (§ 9);
 - (d) Entzug der Lizenz bei Wegfall der Voraussetzungen für deren Bewilligung;
 - (e) Zurücklegung der Lizenz (§ 19);
 - (f) Verfassung von Anzeigen bei Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs an die zuständige erste Instanz;
 - (g) Entscheidung über Zuständigkeitsstreitigkeiten (§ 21, Abs. 3)

Gegen Entscheidungen der Kommission für Spielervermittler ist ein Rechtsmittel unzulässig (ausgenommen § 4, Abs. 3).

- (2) Der Kommission obliegt es weiteres zu überwachen, dass die Spielervermittler ihre Tätigkeit auf nationaler Ebene im Einklang mit dem Kodex der Berufsethik ausüben. Auf internationaler Ebene ist die Spielerstatut-Kommission der FIFA zuständig.

Übergangsbestimmungen

§ 23

- (1) Spielervermittler, die gemäß dem Reglement betreffend Spielervermittler vom 11. Dezember 1995 bereits über eine von der FIFA ausgestellte Lizenz verfügen, können diese innerhalb von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Reglements der FIFA beim ÖFB gegen eine neue Lizenz einlösen. Für sie entfällt die Pflicht zur Ablegung der schriftli-

chen Prüfung im Sinn von Anhang A) des FIFA-Spielervermittler-Reglements.

- (2) Nach Ablauf der sechsmonatigen Übergangsfrist erlischt die Gültigkeit der alten Lizenz. Spielervermittler, die ihre von der FIFA ausgestellte Lizenz nicht gegen eine neue Lizenz eingelöst haben, müssen danach zur Erlangung der neuen Lizenz ebenfalls die schriftliche Prüfung beim ÖFB ablegen.

§ 24

Spielervermittler, die gemäß dem Reglement betreffend Spielervermittler vom 11. Dezember 1995 bei einer schweizerischen Bank eine Bankgarantie hinterlegt haben (vgl. Art. 9 des angeführten Reglements), können bei der FIFA gegen Vorweisung einer Versicherungspolizze (siehe § 6) jederzeit die Rückstellung der Bankgarantie verlangen. Die FIFA teilt dem ÖFB die Änderung mit und stellt ihm die Versicherungspolizze zu.

§ 25

Streitigkeiten zwischen einem Spieler, einem Verein und / oder einem zweiten Spielervermittler und einem Spielervermittler, die vor Inkrafttreten dieses Reglements der FIFA zur Beurteilung durch die Spielerstatut-Kommission unterbreitet worden sind, werden entsprechend dem Reglement vom 11. Dezember 1995 fertig behandelt.

Sämtliche Streitigkeiten, die erst nach Inkrafttreten dieses Reglements zur Beurteilung gebracht werden, sind von den gemäß § 20 dieses Reglements zuständigen Organen im Sinne dieses Reglements zu entscheiden.

Schlussbestimmung

§ 26

In sämtlichen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium des ÖFB endgültig.

ANHANG A ZUM SPIELERVERMITTLER-REGLEMENT

Prüfungsmodalitäten

I.

- (1) Die Prüfung soll als Multiple-Choice-Test ausgestaltet werden. Sie gilt als erfolgreich abgelegt, sofern der Kandidat die von der FIFA festgelegte Mindestpunktzahl erreicht (siehe Abs. 5).
- (2) Jeder Kandidat soll in folgenden Gebieten und Bereichen geprüft werden:
 - (a) angemessene Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen im Fussball, insbesondere im Bereich des Transferwesens (Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und des Nationalverbandes, auf dessen Gebiet der Kandidat seine Prüfung ablegt),
 - (b) angemessene Kenntnisse des Zivilrechts (Grundsätze des Persönlichkeitsrechts) und des Obligationenrechts (Vertragsrecht).
- (3) Jede Prüfung besteht aus zwanzig Fragen, wobei jeweils fünfzehn Fragen die internationalen und fünf Fragen die nationalen Regelwerke betreffen sollen.
- (4) Jeder Nationalverband hat die nationalen Fragen selbständig zu erarbeiten.

Die FIFA erlässt die Prüfungsfragen, welche ihre Statuten und Reglemente betreffen, und stellt die entsprechenden Fragebögen den Nationalverbänden zu.

- (5) Die FIFA legt die für den erfolgreichen Abschluss der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl fest, wobei jede richtige Antwort mit zwischen einem Punkt und drei Punkten bewertet wird, je nach Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Frage.
- (6) Die minimal zu erreichende Punktzahl ist von den Nationalverbänden dem Kandidaten vor Prüfungsbeginn mitzuteilen.

II.

- (1) Die beantworteten Fragebögen sind im Anschluss an die Prüfung sofort zu korrigieren, und das Ergebnis ist jedem Kandidaten persönlich mitzuteilen.
- (2) Ein Kandidat, der die geforderte Mindestpunktzahl nicht erreicht hat, kann sich, ohne Wartefrist, ein zweites Mal zur Prüfung anmelden.
- (3) Erreicht der Kandidat auch beim zweiten Versuch die geforderte Minimalpunktzahl nicht, ist ihm der Zugang zur Prüfung für die nächsten zwei Termine untersagt. Erst nach Ablauf dieser Wartefrist kann er sich ein drittes Mal zur Prüfung anmelden, Dabei steht ihm das Wahlrecht zu, ob er sich erneut durch den Nationalverband oder von der FIFA prüfen lassen will.
- (4) Ein Kandidat, der auch bei der dritten Prüfung die geforderte Mindestpunktzahl nicht erreicht, kann sich erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut zur Prüfung anmelden.

ANHANG B ZUM SPIELERVERMITTLER-REGLEMENT

Kodex der Berufsethik

I.

Der Spielervermittler ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich durch sein Verhalten in der Ausübung des Berufes und sein sonstiges Geschäftsgebahren der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

II.

Der Spielervermittler wahrt sowohl gegenüber seinem Auftraggeber als auch gegenüber seinen Verhandlungspartnern und Dritten die Gebote der Wahrheit, Klarheit und Sachlichkeit.

III.

Der Spielervermittler wahrt nach Recht und Billigkeit das Interesse seiner Auftraggeber und ist dabei bestrebt, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen.

IV.

Der Spielervermittler ist stets bestrebt, die Rechte seiner Verhandlungspartner und Dritter zu respektieren. Insbesondere

achtet er die Vertragsbeziehungen seiner Berufskollegen und unterlässt jegliche Handlung, die der Abwerbung von Auftraggebern dienen könnte.

V.

- (1) Der Spielervermittler hat über seine Geschäftstätigkeit ein Mindestmass an Büchern zu führen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass seine Bemühungen aufgrund von Dokumenten und sonstigen Akten jederzeit nachvollzogen werden können.
- (2) Er hat sämtliche Bücher pflichtgemäss zu führen und in seinen weiteren Aufzeichnungen die Geschäftsabläufe wahrheitsgetreu wiederzugeben.
- (3) Der Spielervermittler verpflichtet sich, in Disziplinarfällen und sonstigen Streitigkeiten, die ihn betreffen, den mit der Untersuchung betrauten Behörden auf Verlangen Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen, die mit dem zu untersuchenden Fall in direktem Zusammenhang stehen.
- (4) Der Spielervermittler legt seinem Auftraggeber auf erstes Verlangen Rechnung ab über seine Honoraransprüche, Spesen und etwaige Inkassi.

Ort und Datum: _____

Der Spielervermittler:

Für den Nationalverband
(Stempel und Unterschrift):

ANHANG C ZUM SPIELERVERMITTLER-REGLEMENT

Standard-Vermittlungsvertrag

Die Parteien

(Name, Vorname, genaue Adresse des Spielervermittlers und, sofern vorhanden, genaue Firmenbezeichnung)

_____ (im folgenden: der Spielervermittler)

und

(Name, Vorname, evtl. Spitzname, genaue Adresse und Geburtsdatum des Spielers bzw. Name und genaue Adresse des Vereins)

_____ (im folgenden: der Auftraggeber)
sind übereingekommen, einen Vermittlungsvertrag mit folgendem Inhalt zu vereinbaren:

1) Dauer

Diese Vereinbarung soll für die Dauer von _____ gültig sein. Sie tritt am
(Anzahl Monate, maximal 24)

_____ in Kraft und endet somit am _____
(genaues Datum) (genaues Datum)

2) Entschädigung

Der Spielervermittler wird für seine Bemühungen ausschliesslich vom Auftraggeber entschädigt.

a) Spieler als Auftraggeber

Der Spielervermittler erhält eine Kommission in der Höhe von _____ % des jährlichen Brutto-Grundgehaltes, welches der Spieler aufgrund des vom Spielervermittler aus-gehandelten Arbeitsvertrages verdienen wird.

- Einmalige Zahlung zu Beginn der Laufzeit des Arbeitsvertrages: _____

- jährliche Abrechnung, jeweils am Ende eines Vertragsjahres: _____
(zutreffendes ankreuzen)

b) Verein als Auftraggeber

Der Spielervermittler erhält eine Kommission
als einmalige Pauschalzahlung in der Höhe von _____
(genauer Betrag und Währung)

3) Ausschliesslichkeit

Die Parteien vereinbaren, dass die Vermittlungsrechte dem Spielervermittler

ausschliesslich: _____ nicht ausschliesslich: _____ übertragen werden soll.
(zutreffendes ankreuzen)

4) Zusätzliche Vereinbarungen

Sämtliche zusätzlichen speziellen Vereinbarungen, die den im Spielervermittler-Reglement enthaltenen Grundsätzen entsprechen, müssen dieser Vertragsurkunde beigelegt und zusammen mit dieser Urkunde bei den jeweiligen Nationalverbänden hinterlegt werden.

5) Zwingende Rechtsnormen

Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen betreffend Arbeitsvermittlung sowie auch weitere zwingenden Normen der nationalen Gesetzgebung des jeweiligen Landes, des internationalen Rechts und der anwendbaren Staatsverträge zu befolgen.

6) Schlussbemerkung

Die vorliegende Vereinbarung wurde in vierfacher Ausführung unterzeichnet.

Die Exemplare werden wie folgt verteilt:

1. Nationalverband, dem der Spielervermittler angehört: _____
(genaue Bezeichnung)

2. Nationalverband, dem der Auftraggeber angehört: _____
(genaue Bezeichnung)

3. Spielervermittler

4. Auftraggeber

Ort und Datum: _____

Der Spielervermittler:

Der Auftraggeber:

Die Hinterlegung bestätigt:

Ort und Datum: _____

Der Nationalverband des Spielervermittler:
Spielervermittlers:

Der Nationalverband des Auftraggebers:
Auftraggebers:

(Stempel und Unterschrift)

(Stempel und Unterschrift)



*Österreichischer Fußball-Bund
Ernst-Happel-Stadion, Sektor A/F
Meiereistraße 7, PF 340, 1021 Wien
Telefon +43/1/727 18-0
Fax +43/1/728 16 32
Mail: Office@oefb.at
Homepage: www.oefb.at*